Die Verletzung des Berufsgeheimnisses

(§ 300 R. St. G. B.)

Inaugural-Dissertation,

welche

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau

am

Sonnabend, den 4. Juni 1904, 12¼ Uhr mittags

in der

Aula Leopoldina der Universität

öffentlich verteidigen wird

Emil Ludwig

Gerichts-Referendar.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Opponenten:

Dr. Georg Hamburger, Referendar.

Drd. Martin Fuchs, Referendar.

BRESLAU 1904.

Druck von Th. Schatzky, Breslau, Neue Graupenstrasse No. 5.

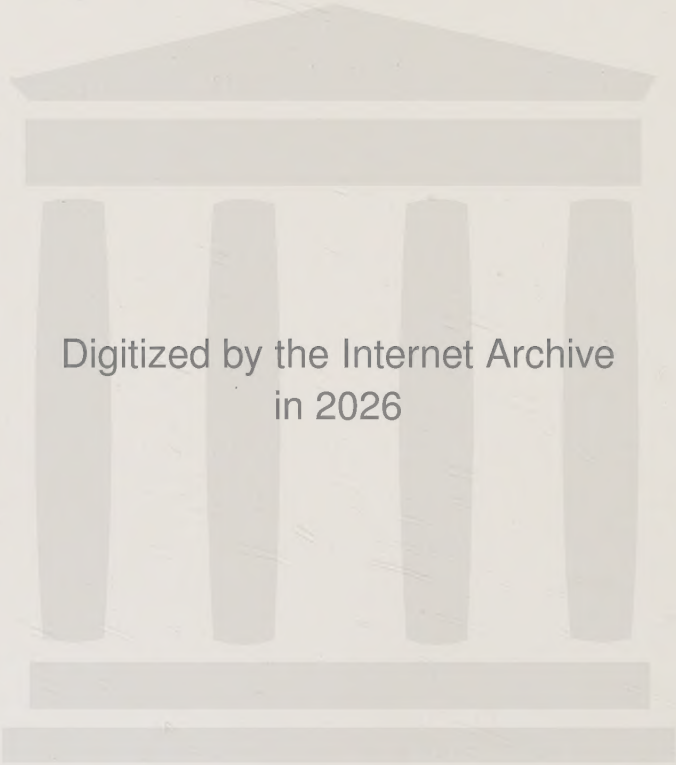
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543101_0036

Meinen lieben Eltern

Inhalt.

Seite

Einleitung 7
§ 1. Entstehungsgeschichte 9
§ 2. Das Rechtsgut und die systematische Stellung . . 13
§ 3. Subjekt des Vergehens 19
§ 4. Geheimnis 23
§ 5. Anvertrauen 27
§ 6. Offenbaren 33
§ 7. Unbefugt 36
§ 8. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Motiv 49
§ 9. Strafantrag und Strafe 51

Einleitung.

Im allgemeinen gründet sich das Vertrauen, das jemand einem andern entgegenbringt, auf die Kenntnis seiner Persönlichkeit, seines Charakters, seiner Qualitäten. Es gibt aber Fälle, in denen man durch die Umstände genötigt ist, sich jemand anzuvertrauen, dessen innere Eigenschaften man nicht kennt, dem man vielleicht fremd entgegenträte, brauchte man nicht in irgend einer Beziehung von ihm Rat und Hilfe; und doch vermag die Vertrauensperson diese werktätig nur dann zu entfalten, wenn sie von Verhältnissen in Kenntnis gesetzt wird, die die in Frage stehenden Umstände nur mitbedingen, vielleicht nur entfernt berühren. Solche Fälle sind es vor allem, die namentlich Arzt und Anwalt zu Vertrauenspersonen machen, deren Diskretion zwar vorausgesetzt werden darf, vom Gesetze aber noch nachdrücklich, also unter Strafandrohung, gefordert werden muss.

Das deutsche Reich und die meisten Kulturstaaten[1]) haben daher derartige Bestimmungen zum Schutze des Berufsgeheimnisses in ihre Strafgesetzbücher aufgenommen.

Die deutsche Bestimmung lautet (§ 300 R. Str. G. B.): „Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

[1]) Eines solchen strafrechtl. Schutzes entbehren nur Dänemark, Finnland und die schweizer Kantone: Basel, Obwalden, Schaffhausen, Sankt Gallen, Solothurn.

Die nähere Betrachtung dieser Bestimmung hat zwei Seiten: eine ethische und eine juristische.

Das ethische Problem, das sich vornehmlich an das ärztliche Berufsgeheimnis knüpft, ist dieses: Wann darf oder muss ein Arzt entgegen der Bestimmung des § 300 aus ethischen Gründen ein ihm anvertrautes Geheimnis einem Dritten, an der Kenntnis desselben aus ernster Veranlassung Interessierten, offenbaren? Der Psychiater Aschaffenburg spricht im Namen eines grossen Teiles der Ärztewelt und des Rechtsbewusstseins, wenn er[1]) gelegentlich eines Falles, in dem es sich um Lebensglück und Lebensgüter der Beteiligten handelte, offen bekennt: „Wenn aber alle andern Mittel versagen, würde ich kein Bedenken tragen, gegen den § 300 bewusst zu verstossen."

Das ethische Problem ist im Rahmen dieser Abhandlung unberührt zu lassen.

Hier handelt es sich vielmehr um die zweite Art der Betrachtung, die juristische, und dies um so mehr, als der Paragraph nur de lege lata behandelt werden soll. Nun kann aus den Worten des Gesetzes ein grösserer oder ein geringerer Schutz der Gesellschaft vor unbefugter Offenbarung ihrer den genannten Personenkategorien anvertrauten Geheimnisse gefolgert werden. Im folgenden ist im Sinne der ersteren Alternative die Tendenz eines möglichst ausgedehnten derartigen Schutzes der Gesellschaft vertreten, und zwar einmal in Erwägung der oben angedeuteten nahen Beziehungen, in die der Patient, Klient u. s. w. der Vertrauensperson gegenüber oft ohne Absicht gelangen; ferner aber in Rücksicht darauf, dass eine gesetzliche Bestimmung um so strenger ausgelegt werden muss, je mehr ihre Befolgung schon von Kultur, Sitte und Taktgefühl gefordert wird.

[1]) S. 8.

§ 1.

Entstehungsgeschichte.

Der oben wiedergegebenen heutigen Fassung des § 300 ging eine längere, für die Interpretation wichtige Entwicklung voraus.

1. Schon das preussische Medizinaledikt vom 27. September 1725 gebot den Ärzten, „die ihnen entdeckten heimlichen Mängel und Gebrechen“ niemand zu offenbaren[1]). Später bestimmte das preussische Allgemeine Landrecht unter der Rubrik: „Von den Verbrechen derer, welche, ohne Offizianten zu sein, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind“ (Teil 2, Titel 20, § 505), dass „Ärzte, Wundärzte und Hebammen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, insofern es nicht Verbrechen sind, bei Vermeidung einer, nach den Umständen zu bestimmenden Geldbusse von 5 – 20 Talern, niemandem offenbaren“ sollten.

2. In dem Entwurf des preussischen Strafgesetzbuches, welcher den Verhandlungen des auf den 3. Dezember 1847 in Berlin zusammenberufenen Vereinigten Ständischen Ausschusses zu Grunde gelegt wurde, lautet der § 194 in der vom Referenten vor der Beratung verlesenen Fassung: „Wenn Medizinalpersonen und deren Gehilfen die in Ausübung ihrer

[1]) Horn S. 2.

Kunst ihnen bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse unbefugter Weise offenbaren, so soll die Handlung als Ehrenkränkung betrachtet und mit Geldbusse . . . oder mit Gefängnis oder Festungshaft . . . bestraft werden."

Im Anschluss hieran wurde eine Reihe verschiedener Ansichten laut[1]). Der Referent (von Mylius) sowie der Abgeordnete Neumann beantragten völlige Streichung des Paragraphen: in seiner einseitigen Anwendung auf Medizinalpersonen glaubten sie eine praesumptio doli erblicken zu müssen, indem man etwas als Ehrenkränkung ansähe, was ohne alle derartige Absicht geschehen sein könnte. Es frage sich weiter: „Wie übt der Arzt seine Kunst aus? Nur in Beziehung auf diejenigen, die ihm ihr Vertrauen schenken . . . . Welche Veranlassung kann also für den Staat da sein, hier eine besondere Strafbestimmung eintreten zu lassen; nach meiner Ansicht gar keine. Es handelt sich hier um keine Beaufsichtigung"[2]).

Auch im speziellen waren bei dieser Diskussion bereits alle jene Punkte streitig, die von uns unten näher betrachtet werden sollen: die persönlichen Verhältnisse, das Anvertrauen, das Offenbaren, die Hineinbeziehung anderer Stände (Apotheker, Geistlichen) etc. Immerhin wurde der Paragraph bei der Abstimmung mit geringer Mehrheit[3]) angenommen und erhielt schliesslich folgende Fassung: „Medizinalpersonen oder deren Gehilfen sowie alle Personen, welche Geheimnisse veröffent-

[1]) Bleich III, S. 543 ff.

[2]) Neumann. — Ähnl. v. Auerswald: „Es ist unbestreitbar, dass die Indiskretion und Schwatzhaftigkeit an einem Arzte ein grosses Übel sein kann, aber für eine solche Untugend — und eine Untugend ist es doch nur — kann man doch unmöglich einen Menschen unter Ausnahmegesetze stellen." Bleich S. 545, 548.

[3]) 50 gegen 44 Stimmen. Bleich S. 549.

lichen, die ihnen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbusse . . . oder mit Gefängnis- oder Festungshaft . . . bestraft."

Dieser § 194 des ersten Entwurfs[1]) wurde nun in dieser Fassung mit Ausnahme der Strafsanktion in den zweiten Entwurf des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten vom Jahre 1851 aufgenommen und hatte als § 155 im Pr. Str. G. B. schliesslich folgende Fassung: „Medizinalpersonen und deren Gehilfen sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, . . . werden . . . bestraft". Die hervorgehobene Änderung hat die Kommission der zweiten Kammer vorgenommen, 1. um auszudrücken, dass es sich nur um Geheimnisse handle, an deren Wahrung Privatpersonen ein Interesse haben; 2. um das Kriterium der Öffentlichkeit des § 152 auszuschliessen und um anzudeuten, dass die Fälle nicht mitbetroffen werden, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitteilung selbst anvertrauter Geheimnisse besteht[2]).

3. Fast gleichlautend wurde der Paragraph vom norddeutschen Reichstage übernommen, dem er als § 296 des Entwurfs vorgelegt wurde, also nicht mehr wie im Pr. Str. G. B. unter der Rubrik der Ehrverletzungen, sondern in dem besonderen Abschnitt: „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse".

Ueber diese Verschiebung in der Anordnung sagen die Motive (S. 140): „ . . . Eine derartige unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen kann allerdings auch eine solche (Ehrverletzung) enthalten. Es wird aber nicht überall notwendig sein". Deshalb hat der Entwurf auch die strafrechtliche Ver-

---

[1]) Es gibt im ganzen 9 Entwürfe zum Pr. Str. G. B.: Der allgemein sogenannte 1. u. 2. sind eigentlich der 8. u. 9. — Liszt, S. 36.

[2]) Goldtammer II, S. 327.

folgung von dem Antrag des Verletzten abhängig gemacht. „Wenn einige Gesetzbücher die Strafbarkeit nur bei der Absicht zu schaden[1]) oder einen Gewinn zu ziehen, eintreten lassen[2]), so hat der Entwurf sich ihnen nicht angeschlossen, da die meisten dieser Fälle mehr aus Leichtsinn begangen werden, überdies aber für den Verletzten und dessen Interesse an der Geheimhaltung es gleichgiltig ist, ob die Verletzung in sträflicher Absicht oder Leichtsinn erfolgt ist, endlich auch in der Offenbarung aus Leichtsinn bereits eine Verletzung der obliegenden Berufspflicht liegt."

Die Umänderung am Anfang des Paragraphen, der im Gegensatze zum Pr. Str. G. B. eine Spezialisierung der Subjekte des Vergehens aufweist, ist mit Unrecht als eine Erweiterung[3]) der Personenkategorien bezeichnet worden. Vielmehr liegt hierin, wie Olshausen[4]) hervorhebt, eine erhebliche Einschränkung gegenüber der Fassung des Preuss. Str. G. B., da hier nicht alle Personen, die unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, sondern nur gewisse mit der Rechtspflege und gewisse mit der Heilpflege befasste Personen als Subjekte in Betracht kommen[5]).

Wenn auch abgelehnt, so doch wichtig für die Auslegung ist ein Antrag des Abgeordneten Loewe, der in Übereinstimmung mit einer Petition der Berliner Medizin. Gesellschaft hinter dem Worte „unbefugt" den Zusatz „und missbräuchlicherweise" forderte, um speziell die Ärzte vor jeder Art von Chikane zu schützen. Trotz seiner Ablehnung wurde nämlich die materielle Grundlage dieses Antrages anerkannt: der

---

[1]) S. auch unten § 8 a. E.

[2]) Z. B.: Str. G. B. von Hannover A. 218, von Hessen A. 479, von Nassau A. 475.

[3]) So Motive S. 140.

[4]) N. 4.

[5]) Ebenso auch Hippe S. 284.

Paragraph müsse so ausgelegt werden, wie er „den Bedürfnissen der Ärzte entspräche“ [1]).

4. Unverändert ging der Paragraph 296 als § 300 in unser R. Str. G. B. über [2]).

§ 2.

Das Rechtsgut und die systematische Stellung.

1. Wichtig für die Lösung der sich an den § 300 knüpfenden Probleme ist zunächst die Frage: Welches Rechtsgut wird durch ihn geschützt? Dies pflegt in analogen Fällen aus der Stellung des Paragraphen im System hervorzugehen. Wie schwierig und diskutabel die Einordnung unserer Bestimmung in das System ist, zeigt die mannigfache Art, in

[1]) Abg. Schwartze, unter Zustimmung des Berichterstatters. Sten. Ber. S. 732 f. — Hierüber s. näheres unter § 7 bei der Analyse des Wortes „unbefugt“.

[2]) Unter den Strafgesetzbüchern, die die übrigen deutschen Staaten erhielten, kann man 3 Klassen unterscheiden:

1. Diejenigen, welche eine dem § 300 gleiche oder ähnliche Bestimmung haben: Str. G. B. von Oldenburg A. 414, Württemberg A. 455, Hannover A. 218[2], Hessen A. 479, Baden § 541, Bayern (1861) 21. Abschnitt.
2. Diejenigen, welche zwar keine derartige, jedoch eine Bestimmung besitzen, die unter Umständen auf Ärzte u.s.w. angewendet werden kann: Str. G. B. von Sachsen-Altenburg A. 323 („Staatsdiener und andere öffentliche oder in Privatdiensten Angestellte . . .“), Kgr. Sachsen A. 372 („Personen, welche in Privatdiensten stehen . . .“).
3. Die, welche einer einschlägigen Bestimmung überhaupt ermangeln: Str. G. B. von Bayern (1813), Braunschweig, Nassau, Thüringen, Sachsen, Bremen, Hamburg (A. 200 spricht nur von Gehilfen in Handlungs- und Fabrikgeschäften).

welcher die Strafgesetzbücher des Auslandes diese Frage lösen[1]). Wie erwähnt, befand sich der § 155 des Preuss. Str. G. B. im (13.) Titel über „Verletzung der Ehre". Unser § 300 dagegen steht in dem Abschnitte „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse", der nur als „Sammelabschnitt"[2]) bezeichnet werden kann, aber keine charakteristischen Aufschlüsse

---

[1]) 1. Der französische Paragraph 378 des Code pénal, der unserm § 300 Str. G. B. entspricht, steht in einer Rubrik, deren Titel die preussischen wie die deutschen Anordnungen gleicher Weise umfasst, nämlich: „Verleumdungen, Beleidigungen und Offenbarungen von Geheimnissen". (Gleichlautend mit dem Französischen ist der Genfer § 378. Gleichlautend bis auf das Strafmass auch der Neuenburgische Art. 204 und der türkische Art. 215.)

2. Unter der Rubrik „Verletzung (Offenbarung) von Geheimnissen" führen die einschlägige Bestimmung auf: Str. G. B. von Bulgarien A. 308, Italien § 163, Mexiko A. 767—70, den Niederlanden A. 272, Spanien A. 378 (der zwar nur von Staatsdienern handelt, aber von der Theorie auf die hier in Betracht kommenden Personen-Kategorien ausgedehnt wird. Vergl. Placzeck S. 28), Str. G. B. der Türkei A. 215. Auch Str. G. B. von Russland (Art. 83 des Entwurfs): Da dieser aber nur die Fälle einschliesst, in denen die Ehre der Person berührt wird, erscheint er „gegenüber der Ehrverletzung . . . als ein subsidiärer Tatbestand" (Gretener S. 54).

3. Unter der Rubrik „gegen die Sicherheit der Ehre" steht die Bestimmung Österreichs bezüglich der Medizinalpersonen (12. Hauptstück des II. Teils); bezüglich der Notare dagegen im 10. Hauptstück des I. Teils.

4. Unter der Rubrik „Verbrechen gegen die persönliche Rechtssicherheit" (4. Abschn.) steht der entsprechende A. 108 des Schweizer Vorentwurfs.

5. Unter der ganz allgemein gefassten Rubrik: „Einige andere Delikte gegen Personen" steht der belgische (und luxemburgische) A. 458.

[2]) Rüdorff N. 1.

materieller Natur gibt, da die Tatbestände der hier berührten Vergehen keine allgemeinsamen Merkmale enthalten. Ist dies auch als ein systematischer Mangel anzusehen, so muss doch diese Entwicklung als ein Fortschritt gegenüber der von Zschock verteidigten Einpressung des Deliktes unter die Ehrverletzungen betrachtet werden, die das preussische Gesetzbuch vornahm; denn es kommt dabei durchaus nicht immer „die Missachtung einer Person zum Ausdruck“ [1]; eine eigentliche Ehrverletzung liegt in den seltensten Fällen vor und hat, wie Hippe [2]) hervorhebt, auch dann nur nebensächliche Bedeutung.

2. Der grösste Teil der diese Frage behandelnden Autoren teilt sich in zwei Anschauungen: sie gehen aus entweder von dem individuellen Standpunkte des Schutzes der Privatpersonen oder von dem sozialen Standpunkte des Schutzes des Staates durch die Berufsverschwiegenheit. Zu letzteren gehören namentlich Liebmann und Böhme. Liebmann sucht an der Hand historischer Darstellung nachzuweisen, wie zwar auf einer niedrigen Stufe der Kultur niemand an ein anderes als an das Wohl eines einzelnen Kranken denke; späterhin aber, bei wachsender sozialer Gesinnung, bei grösserer Einsicht in die psychophysischen Zusammenhänge, bei steigender hygienischer Anschauungsweise träte das Wohl der Gesamtheit in den Mittelgrund. Nun solle der Kranke geheilt werden, weil dies das Interesse der Gesellschaft erfordert; er soll daher auch dem Arzte die Heilung ermöglichen und dadurch erleichtern, dass er ihn in den Stand setzt, auf Grund richtiger Diagnose gegen das Übel vorzugehen. Die Geheimhaltungspflicht ist „das Stimulans, mit dem die Wissenschaft den Kranken, den sie zum Vertrauen nicht zwingen kann, für ihre Zwecke gewinnt. Dem Bestreben des Kranken, gesund zu werden, das durch die Scheu vor der Mitteilung diskreter Dinge zurück-

[1]) Zschock S. 17.
[2]) S. 84.

gehalten wird, hält sie im Interesse der Gesellschaft nach, indem . . . sie verspricht, dass Geheimnisse . . . nicht offenbart werden“ [1]).

Weniger klar vertritt diesen Standpunkt Böhme: Der Staat braucht gesunde Bürger. Dazu soll ihm der Arzt helfen. Er kann nur helfen, wenn ihm Vertrauen entgegengebracht wird. Deshalb muss man seiner Diskretion sicher sein [2]). „Salus rei publicae suprema lex!“ In diesen kurzen Sätzen zeigt sich deutlicher als in den gestreckten Ausführungen Liebmanns die Unhaltbarkeit der beiden Autoren gemeinsamen Theorie. Einmal weisen Beratung und Entstehungsgeschichte des Gesetzes nirgends auf eine solche Auffassung hin, vielmehr wurde besonders hervorgehoben, dass es im Prinzip ganz gleichgültig sei, ob der Arzt mit der Offenbarung des Geheimnisses öffentlichen Interessen diene oder nicht. Ferner aber spricht dagegen der Zusatz, dass die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Die Verschwiegenheitspflicht ist also nicht im Interesse der Gesammtheit geschaffen, sondern gerade in ihrem Interesse in besonderen Fällen, z. B. bei Epidemieen suspendiert [3]). Gewiss bedeutet, wie Zschock [4]) hervorhebt, jede Verletzung von Gesetzen einen Verstoss gegen das öffentliche Interesse; in manchen Fällen aber tritt dies in den Hintergrund, und diese sind es, bei denen an die Stelle einer Verfolgung ex officio das Erfordernis eines Antrages auf Verfolgung tritt.

3. Aber auch unter den Individualisten scheinen nur Einige die Frage voll zu beantworten. Ähnlich wie Ortloff [5]) undeutlich von einem Vergehen „gegen die Sicherheit rein persönlicher Angelegenheiten“ spricht, sieht Schütze [6]) das

[1]) S. 28 f.
[2]) S. 745.
[3]) Ebenso Günther S. 15.
[4]) S. 20.
[5]) S. 225.
[6]) S. 505.

Vergehen als „strafbaren Eingriff in das innerste Rechtsgebiet der einzelnen Person, deren Stellung, Frieden und Sicherheit gefährdend", an. Bei der Bewahrung des Geheimnisses seien ausser dem Mitteilenden oft auch seine Angehörigen beteiligt; bürgerliche Existenz, Familienruhe und -Ehre, also innere, nicht als Vermögenswerte fassbare Güter ständen auf dem Spiel.

Im allgemeinen spricht dies auch aus v. Bar[1]), der hier einen von den „zur Ehrverletzung gehörigen oder doch denselben verwandten Fällen" sieht; und v. Liszt[2]) in seiner Statuierung eines „rechtlich geschützten Interesses an der Wahrung des persönlichen und Familienlebens vor unberufenem Eindringen". — Wie dehnbar diese Begriffe sind, zeigt die ausdrückliche Klausel, die Zschock, der sich Liszt anschliesst, macht[3]).

Günther endlich gründet seine Theorie namentlich auf psychisch-pathologische Erwägungen: Auch solchen Kranken, die sich gegen die gute Sitte oder gegen das Strafgesetzbuch vergangen haben, sei ärztliche Hilfe zu gewähren, ohne sie der Furcht vor Entdeckung einer Missetat auszusetzen; „denn eine derartige Furcht setzt kranke Personen in mehr oder weniger grosse Aufregung; die Seelenruhe des Patienten aber ist für dessen Genesung von höchster Wichtigkeit". Ausser der Freiheit des persönlichen Willens . . . wegen einer Krankheit den Arzt in Anspruch zu nehmen, . . . sei daher das hauptsächlich geschützte Rechtsgut die Seelenruhe des Kranken während der Dauer der Behandlung. — Dieser Standpunkt wird hinfällig mit Günthers unhaltbarer Voraussetzung, durch die Kenntnis des Arztes von Geheimnissen sei Ehre und

[1]) S. 30.
[2]) S. 421.
[3]) S. 23.

Sicherheit meist solcher Personen gefährdet, die gegen Sitte oder Strafgesetz gefehlt haben.

4. Demgegenüber scheint das Rechtsgut, das durch den § 300 geschützt werden soll, vielmehr der Wille der Geheimnisbewahrung zu sein, das Interesse „daran, dass ein Vertrauen nicht getäuscht werde, das man oft auch dem gegenüber betätigen muss, bei welchem man vielleicht die moralischen Eigenschaften vermisst[1]), welche die Bewahrung anzuvertrauender Privatangelegenheiten verbürgen“[2]). — —

5. Sowie für die Frage nach dem durch § 300 geschützten Rechtsgut ist die systematische Stellung des Tatbestandes wichtig auch für die Entscheidung darüber, ob der den Paragraphen enthaltende Abschnitt eine „Materie“ erschöpfend regelt. Dieses ist zu verneinen.

Die Gegner dieser Ansicht[3]) räumen ein, dass zwar die Worte „strafbarer Eigennutz“ nicht als Bezeichnung einer Materie angesehen werden können. Die Worte „Verletzung fremder Geheimnisse“ aber bedeuteten eine strikte Bezeichnung von Handlungen; es sei gleichgültig, ob der Gesetzgeber dabei etwa an die Industrie gedacht, und diese bewusst nicht mit einbezogen habe. Und hätte der Gesetzgeber nur gewisse Berufsklassen treffen wollen, so hätte er in der Überschrift von „unbefugter Offenbarung seitens gewisser Berufsklassen“ gesprochen[4]).

[1]) Wohl besser: „nicht kennt“. Siehe auch oben Einleitung.

[2]) Hippe S. 284. — Im allgemeinen auch Berner S. 611, v. Schwartze N. 6, Binding, Handbuch, S. 626, Note 7; Lehrbuch, S. 127.

[3]) Meyer S. 779, Liszt S. 420, Berner S. 611, Hippe S. 285 f.; auch Binding, wie zu schliessen ist aus Handbuch S. 291, Note 5.

[4]) Hippe S. 286.

Dem stehen zwei Urteile des Reichsgerichts entgegen[1]), das ausdrücklich hervorhebt, es dürfe nicht gefolgert werden, „dass alle im Abschnitte nicht erwähnten Handlungen, welche unter den Gesichtspunkt . . . der Verletzung fremder Geheimnisse gebracht werden können, nun straflos sind, also auch von der Landesgesetzgebung nicht mit Strafe bedroht werden dürfen." Es wäre auch sehr merkwürdig, wenn der Gesetzgeber die Überschrift und mit ihr den materiellen Inhalt eines und desselben Abschnittes zusammengefasst und doch in dieser wichtigen Rücksicht hätte auseinanderfallen lassen.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, die etwa andere Berufsklassen zur Geheimhaltung von Mitteilungen verpflichten, bleiben also in Geltung, z. B. für die Handelsmäkler das Preuss. E. G. zum H. G. B. vom 24. Juni 1861, Art. 9, § 5[2]).

Als reichsrechtliche Ergänzungen gehören hierher die Strafbestimmungen des Unfall-Versicherungsgesetzes (6. Juli 1884) §§ 107, 108, nach denen den Vorstandsmitgliedern der Genossenschaften etc. eine Strafe angedroht wird für den Fall unbefugter Offenbarung von Betriebsgeheimnissen.

§ 3.

Subjekt des Vergehens.

1. Subjekt des Vergehens können sein: Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wund-

---

[1]) E. 10, S. 220; 15, S. 140.

[2]) H. G. B. Art. 65[5]. Doch unterscheidet sich diese Verschwiegenheitspflicht der Handelsmäkler von der hier erörterten des § 300 darin, dass sich jene nur auf Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse bezieht, mithin durchaus nicht alle bei Ausübung des Berufes erfahrenen Privatgeheimnisse umfasst.

ärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen[1]).

Hiermit ist der Kreis möglicher Subjekte erschöpft[2]).

Eine Ausdehnung auf andere als diese im Gesetz ausdrücklich genannten ist ausgeschlossen[3]). Dies ist besonders auffällig bezüglich der Geistlichen[4]).

2. Hat ein den genannten Personenkategorien angehöriger Deutscher im Auslande das Delikt begangen, so wird er bestraft, wenn die Gesetze des Ortes die Tat bestrafen, an dem sie begangen wurde[5]).

---

[1]) Einige Staaten nennen keine speziellen Berufsarten: Str. G. B. von Bulgarien, Italien, Russland, Schweizer Vorentwurf; ebenso der code pénal, doch unter Hervorhebung der Medizinalpersonen. — Str. G. B. von Spanien (die Theorie l. c.) fasst zusammen: „Diejenigen Personen, welche einem Berufe angehören, zu dessen Ausübung ein Diplom erfordert wird." — Umgekehrt spezialisiert Str. G. B. von Oesterreich die Bestimmung noch weiter, indem es nach der Verschiedenheit des Berufes die Verschwiegenheitspflicht in verschiedenen Artikeln variiert: § 498 Str. G. B. für die Ärzte u. s. w., § 499 für die Apotheker, § 17 der Ministerialverordnung vom 4. Juni 1888 (R. G. B. No. 54) für die Hebammen. Die Notare sind vom § 102 Str. G. B. mitbetroffen. Die Anwälte sind nicht mitberücksichtigt.

[2]) Es werden natürlich auch die in einzelnen Landesteilen anders benannten, sachlich übereinstimmenden Kategorien hinzugezählt, z. B. die in Bayern vorkommenden Landärzte oder mit geringeren ärztlichen Befugnissen ausgestatteten Bader. (Rüdorff N. 6, Oppenhoff N. 1.)

[3]) Über analoge reichs- oder landesgesetzliche Bestimmungen indessen siehe oben § 2 a. E.

[4]) Diesen freilich macht Pr. A. L. R. II 11 § 80 die Geheimhaltung des bei Ausübung des Seelsorgeramtes ihnen Anvertrauten zur Pflicht; auch steht ihnen ja unbedingte Berechtigung zur Zeugnisverweigerung zu. (Str. P. O. § 52, C. P. O. § 348.)

[5]) R. St. G. B. § 4[3].

Verstösst umgekehrt ein im Inlande sich aufhaltender Ausländer gegen die Bestimmungen, so wird er nach den Anforderungen zu beurteilen sein, die sein Heimatsstaat an die Qualitäten der betreffenden Kategorie stellt[1]).

3. Auch dann noch sind die genannten Personen zum Schweigen verpflichtet, wenn sie den Beruf, dessen Ausübung sie die Kenntnis des Geheimnisses danken, bereits aufgegeben haben[2]). „Wer als Anwalt (u. s. w.) eingeweiht worden ist, hat für immer zu schweigen", so lautet die sinngemässe extensive Interpretation[3]).

Zur Begründung dieser Anschauung dient auch ein Analogieschluss vom Verhältnis zwischen Vormund und Mündel einerseits auf das zwischen Arzt und Patient, Anwalt und Klient andererseits. „Soweit die Vormundschaft für den Vormund gegenüber dem Mündel eine Pflicht ist, dauern die Pflicht und die Verantwortlichkeit des Vormundes als solchen, über den Zeitpunkt der Beendigung seines Amtes hinaus, fort"[4]).

4. Was nun die einzelnen Kategorien anlangt, die sämtlich der Rechts- und Heilpflege angehören, so sind nur die Ärzte umstritten. Wer ist Arzt? Ein kleiner Teil der Autoren rechnet zu den Ärzten alle Personen, die sich tat-

---

[1]) Zschock S 12. Ebenso für den Rechtsanwalt: Oppenhoff N. 2; für den Arzt: Hippe S. 288; noch allgemeiner: Olshausen N. 4.

[2]) Die Niederlande vermeiden diese Interpretationsfrage durch die ausdrückliche Wendung: „Das er tatsächlich ausübt eventl. ausgeübt hat."

[3]) Hippe S. 289. Ebenso Olshausen N. 4, Rüdorff N. 6; jetzt auch Oppenhoff N. 3, der bisher aus den Worten „kraft ihres Amtes etc." schloss, hierher gehörten nur Personen, die aus jener Tätigkeit in bleibender Weise ein Geschäft machten, nicht aber, die nur im Einzelfall eine solche Tätigkeit übernommen hatten.

[4]) R. G. 17. März 1888. E. Bd. 17, S. 242.

sächlich mit Heilpflege befassen, also auch die Kurpfuscher[1]). Die meisten[2]) hingegen zählen nur die staatlich approbierten hierher. In der Tat ist der Begriff nur im technischen Sinne der Gewerbeordnung aufzufassen, ja, nicht einmal alle Medizinalpersonen[3]) erfüllen den Begriff „Arzt" im Sinne unseres Paragraphen: was schon die Nebeneinanderstellung mit dem Begriff „Wundarzt" andeutet. „Ärzte" sind diejenigen approbierten Medizinalpersonen, die sich mit der Behandlung menschlicher Krankheiten beschäftigen[4]). Während die Zahnärzte zwar nicht dem Wortlaute nach — sie dürfen sich nicht als Ärzte bezeichnen —, wohl aber bei sinngemässer extensiver Interpretation hierher gerechnet werden dürfen[5]), ist dies bei den Tierärzten nicht der Fall[6]); ein Beispiel für die Auseinanderhaltung bietet Gew. O. § 9, in dem die Ärzte ausdrücklich neben den Wund-, Zahn- und Tierärzten genannt sind. — Wundärzte sind solche Medizinalpersonen, die nur für einen gewissen Kreis ärztlicher Verpflichtungen approbiert sind[7]).

[1]) v. Schwartze N. 2.

[2]) Olshausen N. 5 II a, Oppenhoff N. 1, Franck N. 4, Rapmund S. 112, Note 1, Löwe S. 257, Binding, Lehrbuch, S. 126, Hippe S. 287, Zschock S. 13. — Unentschieden ist Placzek S. 4.

[3]) Gew. O. § 147, 3.

[4]) Bundesratsbekanntmachung vom 25. September und 9. Dezember 1869.

[5]) Binding, Lehrbuch, S. 126, Hippe S. 287, Zschock S. 13.

[6]) Olshausen N. 5 IIa, Oppenhoff N. 1, Franck IV, Hippe S. 287 f., u. A. — A. M.: Schwartze S. 856, Wahlberg S. 161.

[7]) Auch ohne besondere Nennung an dieser Stelle würden sie als Unterart der Ärzte hierherzuzählen sein (vergl. Gew. O. §§ 29, 147[3]).

5. Was die Gehilfen anlangt, die in Ansehung ihrer Strafbarkeit aus § 300 den eigentlichen Vertrauenspersonen gleichgestellt sind, so ergibt sich, dass die Mitteilung an einen Gehilfen grundsätzlich nicht als strafbare Offenbarung anzusehen ist. Hierher gehören unter anderem Heilgehilfen in Ansehung der ihnen bei ihrer Tätigkeit als Gehilfen der Ärzte anvertrauten Geheimnisse[1]) und assistierende Studenten, auch wenn sie in erster Linie lernen sollen, z. B. bei Veröffentlichung eines interessanten Falles unter Namensnennung. Haben sie nicht als Gehilfen fungiert, so trifft die Strafe den Arzt, der ihnen die Fälle unter Namensnennung mitteilte[2]).

§ 4.

Geheimnis.

Was ist unter einem Privatgeheimnis zu verstehen?

1. Das Gesetz gibt hierüber keine Auskunft. Zunächst ist der Zusatz „privat" überflüssig, ja sogar eher verwirrend, als klärend[3]). Es gibt nur Staats-, Amts- und Privatgeheimnisse[4]). Da von den ersteren hier nicht die Rede sein kann, und die Verletzung von Amtsgeheimnissen überdies besonders geregelt ist, so können nur die letzteren gemeint sein[5]).

2. Der Begriff des Geheimnisses selbst ist durchaus bestritten; er kann nach der objektiven und nach der subjektiven Seite hin bestimmt, mithin weiter oder enger gefasst werden. Den letzteren Weg schlägt, dem Reichsgericht folgend, die

---

[1]) Rapmund S. 112, Note 2.

[2]) Franck IV.

[3]) Mittermaier S. 202 nennt die Frage, was dieser Zusatz bedeuten solle, „höchst interessant und garnicht so einfach", geht aber auf den Gegenstand nicht näher ein.

[4]) „Öffentliches Geheimnis" ist kein technischer Ausdruck.

[5]) Gross S. 242.

Mehrzahl der Autoren ein[1][2]). Sie bezeichnen als Privatgeheimnisse, im Sinne des Gesetzes Tatsachen und Verhältnisse des Privatlebens, die nur einzelnen Menschen bekannt sind und an deren Geheimhaltung ein entweder besonders kenntlich gemachtes oder aus den Umständen sich ergebendes Interesse besteht. Der Begriff des Interesses ist es, der vom Reichsgericht[3]) und der gemeinen Meinung zur Auslegung des Wortes „Privatgeheimnis" herangezogen wird. Es heisst in dem erstzitierten Reichsgerichtsurteil wörtlich:[4]) „Gleichwohl lässt sich nicht behaupten, dass die Offenbarung jeder derartigen Wahrnehmung ohne Weiteres durch den § 300 mit Strafe habe bedroht werden sollen. Ist dem Arzte als solchem eine Mitteilung mit der ausdrücklichen Auflage gemacht worden, sie geheim zu halten, so hat man allerdings dieselbe als ein Geheimnis schon wegen dieser Auflage anzusehen. Eine derartige Aufforderung kann sich aber auch aus den Umständen ergeben, und dies wird der Fall sein, wenn ein Interesse derjenigen Personen, mit denen der Arzt als solcher zu tun hat, an der Geheimhaltung erkennbar ist. . . . Ein solches Interesse kann sehr mannig-

[1]) Olshausen N. 2, Rüdorff N. 4, Liszt S. 422, Gross S. 242 f., Böhme S. 753 f., Placzek S. 4, Hippe S. 296, Zschock S. 24 f., Günther S. 18 f., Rapmund S. 112.

[2]) Noch enger: Str. G. B. von Italien („für Geheimnis, . . . dessen Offenbarung Schaden stiften kann"); Mexico (A. 767 „zum schweren Nachteil eines andern" und A. 770 „sofern einem dritten ein schwerer Nachteil daraus entsteht, oder wenn der Täter aus Eigennutz handelte"; s. auch Absatz 2 der beiden Paragraphen); Str. G. B. von Russland („ . . . wenn die geoffenbarte Tatsache die Person, auf welche sie sich bezieht, in ihrer Ehre verletzen könnte . . ."); Str. G. B. von Ungarn (§ 328: „ein . . . den guten Ruf einer Familie oder einer Person gefährdendes Geheimnis") und von Bulgarien („die den guten Ruf einer Person gefährden").

[3]) 22. 10. 85 und 26. 6. 94.

[4]) E. d. R. G. Bd. 13, S. 60.

faltiger Art sein; es kann zweifellos auch der Rücksicht auf Anstand und Sitte entspringen, und ein Interesse dieser Art an der Geheimhaltung wird regelmässig bei Geschlechtskrankheiten vorliegen." Diese, auf den Arzt bezüglichen Sätze sind zweifellos analog auf die übrigen Kategorien zu übertragen und sollen den Anforderungen der Praxis völlig genügen. Aus den Umständen soll sich das Nähere ergeben: was offenbar nicht verraten werden darf, darüber wird die Vertrauensperson schweigen; worüber sie sonst noch Diskretion zu bewahren hat, das kann der Anvertrauende ihr vorschreiben. „Das ist aber auch das Mindeste, was von ihm verlangt werden muss." Sonst „verdient (er) keinen gesetzlichen Schutz" [1]).

Der Vertrauensperson soll also die Entscheidung überlassen bleiben, und zu dieser Entscheidung hat sie, ganz abgesehen von den Fällen üblicher Diskretion[2]), die begleitenden Umstände zu betrachten[3]). Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht nur auf die Krankheiten selbst, sondern auch auf andere Umstände, die bei der Behandlung zur Sprache und Kenntnis des Arztes kommen[4]), soweit ein „Interesse" an ihrer Geheimhaltung besteht.

3. Dieser Ansicht des Reichsgerichts ist indessen nicht beizutreten. Privatgeheimnisse sind vielmehr Tatsachen und Verhältnisse des Privatlebens, die nur Einzelnen bekannt sind und nach ihrem Willen nur den von ihnen Eingeweihten be-

---

[1]) Hippe S. 296.

[2]) Sexuelle Leiden, Wahnsinn, Gravidität. — Gross S. 243.

[3]) Wie schwankend hier die Grenzen sind, zeigt deutlich das Beispiel Böhmes („Kaplan X"), obwohl B. doch Anhänger der Reichsgerichtstheorie ist.

[4]) Wie z. B. die Veranlassung der Krankheit (Selbstmordversuch), hereditäre Belastung, missliche Vermögensverhältnisse u. dgl. — Böhme S. 754.

kannt werden sollen. In diesem Sinne unternimmt Liebmann[1]) einen Angriff auf die gemeine Meinung[2]).

In der Tat kann diese Anschauungsweise einer Rücksichtnahme auf das spezielle „Interesse" für die Interpretation nicht genügen; denn obwohl ein solcher subjektivistischer Standpunkt gerade die individuellen Wünsche einzuschliessen scheint, wird dieser Schutz doch dadurch leicht illusorisch gemacht, dass ja Arzt und Anwalt unmöglich im einzelnen Falle wissen können, was denn zum „Interesse" des Anvertrauenden gehört. Gerade dann also, wenn man die willkürlichsten, vielleicht nur launischen Wünsche beachtet wissen will, muss man sich zu einer objektiven Betrachtungsweise entschliessen, die in ihrer unbeschränkten Ausdehnung alle Variationen des Persönlichkeitswillens umfasst. Deshalb hat die Vertrauensperson unter allen Umständen alle erkannten Tatsachen und Verhältnisse geheimzuhalten, sobald sie nicht zur Offenbarung „befugt" ist[3]). Die extremsten Fälle eines Interesses werden so geschützt[4]).

4. Nicht eingeschlossen sind natürlich die Erfahrungen, die die Vertrauensperson nicht als solche, sondern lediglich als Privatperson wahrnimmt[5]), und selbst, wenn eine Tatsache ein „öffentliches Geheimnis" ist, wie die Schuld eines Verbrechers, so bleibt sie doch für den Anwalt, Arzt etc. ein „Privatgeheimnis", wenn er sie als solcher erfahren hat: Der

---

[1]) S. 17 ff.

[2]) Übereinstimmend: Binding, Lehrb., S. 126, Aschaffenburg S. 2 f., Mittermaier S. 201, Franck S. 396.

[3]) S. unten § 7.

[4]) Solche s. bei Liebmann l. c. Ohne Frage hat sich auch der Berliner Arzt, der den an den Handwunden erkannten Mörder Lieske anzeigte, im Sinne des § 300 strafbar gemacht.

Freilich braucht Liebmann die Begriffe „objektiv" und „subjektiv" mit merkwürdiger Verkennung ihrer Beziehung zum Begriff des Interesses.

[5]) Vgl. das Beispiel bei Aschaffenburg S. 2 f.

Verteidiger hat im gedachten Falle ein ihm abgelegtes Geständnis seines Klienten als Geheimnis zu bewahren[1]). — Wenn die Gegner dieser Auffassung einwenden[2]), der Patient u. s. w. brauche ja dem Arzte das Schweigen nur ausdrücklich aufzuerlegen, so ist dies doch nur eine theoretische Möglichkeit, die bei der Schnelligkeit, Verwirrung und Befangenheit im einzelnen praktischen Falle häufig unbeachtet bleiben wird. — Über Liebmanns Einteilung der ärztlichen Privatgeheimnisse siehe unten § 9.

§ 5.

Anvertrauen.

Mit der Interpretation des Begriffes „Privatgeheimnis" hängt die des Begriffes „Anvertrauen"[3]) zusammen. Drei Fragen knüpfen sich hieran: Was heisst „Anvertrauen"? Was ist „kraft Amtes, Standes oder Gewerbes" anvertraut? Wer vertraut an?

Was zunächst den Begriff des Anvertrauens anlangt[4]), so fassen ihn folgerichtig diejenigen Autoren enger, die auch den Begriff des Geheimnisses enger begreifen.

[1]) Franck I.

[2]) Namentlich Günther S. 18 und Zschock S. 26.

[3]) Es ist nicht ganz richtig, wenn Liebmann S. 15 behauptet, es bestände hierüber kaum eine Meinungsverschiedenheit.

[4]) Mehrere Länder vermeiden diesen Interpretationsstreit. Str. G. B. von Ungarn (§ 328): „Ein ihnen . . . zur Kenntnis gelangtes . . . Geheimnis." Von Italien: „. . . von welchen er Kenntnis erlangt hatte." Von Portugal (A. 290): „Bekannt oder anvertraut." Von Bulgarien: „Anvertraut oder . . . bekannt wurden." Von Luzern (§ 120 des P. Str. G. B.): „Bekannt geworden sind." Von Mexiko: „Kenntnis bekommen oder . . . anvertraut erhalten hat." — Dagegen Str. G. B. von Russland: „. . . Über die ihm gemachte Mitteilung . . . und vorsätzlich ein solches Geheimnis offenbart."

Das Reichsgericht und die gemeine Meinung, die zur Erklärung des Begriffes „Privatgeheimnis“ den des „Interesses“ heranziehen zu müssen glauben, halten daher das für „anvertraut“ im Sinne des Paragraphen, was die Vertrauensperson „in Ausübung ihres Berufes in Erfahrung bringt, soweit dieses für ein Geheimnis erachtet werden muss“[1]). Mit der Ablehnung des Begriffes „Interesse“ muss auch diese Interpretation als zu eng abgelehnt werden. Wenn daher der Begriff des „Anvertrauens“ als nicht identisch mit dem des Mitteilens erklärt wird[2]), so ist dies für den vorliegenden Paragraphen in soweit unrichtig, als damit eine Einschränkung des ersteren beabsichtigt ist: Man kann wohl „einem anderen ein Geheimnis mitteilen, ohne es ihm anzuvertrauen“, dies gilt aber nicht für unseren Fall. Was ein Arzt von einem im Fieberdelirium liegenden Kranken erfährt, ist ihm durchaus anvertraut[3]), ein Mitteilen wird nicht erfordert. Vielmehr kommt auch hier alles auf den Willen der Geheimnisbewahrung[4]) dessen an, über den man etwas erfahren, und dieser Wille ist bei dem Fiebernden, also seiner nicht Mächtigen anzunehmen[5]). In diesem Sinne kann man sagen, dass das Wort „Anvertrauen“ hier nicht zu betonen sei. Aber es ist ebenso auffallend, dass

---

(Nach Gretener ist dies der wörtliche Text: die Übersetzung sagt: „ein ihm anvertrautes Geheimnis“. In jedem Falle ist der Begriff zu eng gefasst.)

[1]) E. A. R. G. Bd. 13, S. 60 ff. s. o.

[2]) Zschock S. 27 f.

[3]) Umgekehrt: Zschock S. 28. Übereinstimmend: Liebmann S. 24, Böhme S. 755.

[4]) Nicht aber wie Zschock S. 28 meint, auf den Willensakt. — Sehr richtig sagt Liszt S. 423: „Was der Arzt, der Verteidiger, die Hebamme in . . . ihrer Berufstätigkeit wahrnehmen, ist ihnen anvertraut, braucht ihnen nicht anvertraut zu werden“.

[5]) Vgl. Binding, Lehrbuch S. 126.

dieser Satz auch von denen ausgesprochen wird, die in der Frage nach der Definition des Privatgeheimnisses auf dem einschränkenden Standpunkte des Interesseschutzes stehen[1]); wie umgekehrt, dass Mittermaier[2]), der doch gerade die möglichste Sicherung des Anvertrauenden fordert, indem er das Kriterium des Interesses ablehnt, auf die „vertrauliche" Art des Mitteilens besonderen Wert legt. Allerdings findet dies wohl seine Erklärung in dem engen Zusammenhang, in dem die genannten Begriffe wie auch ihre Definitionen stehen. In dem Wunsche, den Anvertrauenden zu schützen, begegnen sich die streitenden Autoren; nur, dass die Mittel hierzu verschiedene sind: hier die Ausdehnung des Geheimnis-, dort die Ausdehnung des Anvertrauensbegriffes.

Im einzelnen wird insbesondere der Arzt häufig Dinge sehen und als Privatgeheimnisse erkennen, von denen der Kranke noch nichts weiss, vielleicht auch, zur Erhaltung seiner psychischen Ruhe, nichts erfahren soll[3]). Dem Apotheker ferner kann durch die konkludente Handlung der Rezeptübergabe etwas anvertraut werden. Durch Wort und Schrift, durch schlüssige Handlung und blossen Anblick kann also das Anvertrauen stattfinden. Alles gilt als anvertraut, was die Vertrauensperson bei Ausübung ihres Berufes wahrnimmt, wozu nicht nur die Krankheit selbst, sondern alle Dinge gehören, die bei Untersuchung, Behandlung, aethiologischer Nachforschung u. s. w. ihm bekannt werden.

2. Was bedeutet „kraft Amtes, Standes und Gewerbes"[4]),

---

[1]) Olshausen N. 3, Liszt S. 423, Rubo N. 6, 8, v. Schwartze N. 3, Günther S. 20, Böhme S. 755, Placzek S. 5.

[2]) S. 203.

[3]) Progressive Paralyse, Krebs, Lues u. s. w.

[4]) Die Strafgesetzbücher der anderen Staaten brauchen dieselben Worte, oder etwa noch: Stellung, Beschäftigung,

Was zunächst das Formale anlangt, so ist zunächst der Ausdruck „Stand“ an Stelle der sonst üblichen Bezeichnung „Beruf“ [1]) auffällig und damit zu erklären [2]), dass hier Personen bezeichnet werden sollen, die vermöge der erkennbaren Abgrenzung ihres Berufes einen „Stand“ bilden [3]). Es ist gleichgültig, ob der Arzt, Anwalt u. s. w. seinen Beruf tatsächlich dauernd ausübt, aus seiner Tätigkeit „ein Geschäft macht“ [4]). Was nun das Sachliche betrifft [5]), so meinen zwar einige, das Wort „kraft“ deute die Notwendigkeit eines kausalen Zusammenhanges zwischen dem Anvertrauen und der Ausübung des Berufes an [6]). Diese Auffassung aber erscheint uns wiederum

---

Beruf“. — Russland braucht die entsprechenden Worte nicht im Zusammenhang mit „Anvertrauen“, sondern mit der Verschwiegenheitspflicht und ihrer Verletzung durch die Offenbarung.

[1]) Z. B. § 222, 2.

[2]) Olshausen N. 7.

[3]) Im übrigen bezieht sich „Amt“ auf die inländischen Notare, „Stand“ auf die Rechtsanwälte und Advokaten, „Stand“ und „Gewerbe“ auf die Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker.

[4]) So die gemeine Meinung: anders Oppenhoff N. 3.

[5]) Diese Streitfrage wird von den Strafgesetzbüchern einiger Länder vermieden: Der Schweizer Vorentwurf braucht statt „kraft“ den Ausdruck „zufolge“. Str. G. B. von Bulgarien: „zufolge“. Von Luzern: „Infolge des besonderen Dienstverhältnisses.“ Ähnlich Str. G. B. von Portugal: „in Ausübung“. Ähnlich wie bei uns dagegen scheinbar: Str. G. B. von Mexiko: A. 767: „auf Grund“. Dann aber, A. 768: „auf Grund ihres Standes oder in Ausübung ihres Berufes“.

[6]) Olshausen N. 3, Glaser S. 529 f., wo auch, Note 26, eine interessante Entscheidung des Pariser Kassationshofes zitiert ist. Ähnlich auch Mittermaier S. 208, welcher fordert, das Treueverhältnis müsse aus dem Berufe stammen, nicht blos anlässlich desselben entstanden sein.

als zu eng. Vielmehr kommen alle Tatsachen in Betracht, die die Vertrauensperson gelegentlich ihrer Berufsausübung erfährt[1]); denn es kann weder ausschlaggebend noch in allen Fällen konstatierbar sein, wie weit es die Berufsvorbildung, wie weit es das allgemein menschliche Apperzeptionsvermögen war, das dem Arzte, Anwalte u. s. w. Einblick in intime Verhältnisse eines Patienten oder Klienten gegeben, und wo die Grenze liege zwischen ärztlicher Konsultierung und psychisch hieraus erwachsendem persönlichem Vertrauen. Aus diesem Grunde kann das Gebiet pflichtmässiger Geheimnisbewahrung nicht weit genug abgesteckt werden.[2])

3. Endlich entsteht die Frage: Wer vertraut an? Diese Frage zu beantworten ist umso wichtiger, als der Anvertrauende auch der zur Stellung des Strafantrages berechtigte ist[3]).

Im allgemeinen gilt, dass derjenige der Anvertrauende ist, der eine direkte oder indirekte Mitteilung macht oder dem Arzt oder der Vertrauensperson die Möglichkeit gibt, Geheimnisse zu erfahren. Dabei braucht der Anvertrauende mit dem nicht identisch zu sein, um dessen Geheimnis es sich handelt. Somit können bei derselben Gelegenheit Mehrere Anvertrauende sein.

Speziell für den Arzt sind ausserdem folgende Fälle zu erwägen:

---

[1]) Meyer S. 780, Liebmann S. 23, Günther S. 20, Böhme S. 754; etwas unklar Franck II („vermöge").

[2]) Einen besonderen Weg geht Liebmann S. 25 f., indem er meint, aus der Natur des Gewerbes sei zu ermitteln, ob etwas überhaupt „anvertraut" sei. „Fasst das Gewerbe die Mitteilung nicht als vertraulich auf, so ist sie . . . überhaupt nicht anvertraut." Dies ist aber darum abzulehnen, weil es den Schutz des Paragraphen vereiteln hiesse, wollte man die Gewerbetreibenden die Frage selbst entscheiden lassen, ob ihnen etwas kraft ihres Gewerbes anvertraut sei oder nicht.) Ebenso Binding, Lehrbuch, S. 126. Zschock S. 30.

[3]) S. unten § 9.

a) Der handlungsfähige[1]) Patient wendet sich selbst an den Arzt; in diesem Fall ist er ohne Zweifel der Anvertrauende.

b) Ein Dritter holt den Arzt herbei. Hier ist zu unterscheiden, ob der Dritte mit, oder ob er ohne oder gegen den Willen des Kranken handelt. Zieht er den Arzt mit Einwilligung des Kranken zu, so sind im allgemeinen beide als Anvertrauende zu bezeichnen[2]); doch kann aus den besonderen Umständen des Falles hervorgehen, ob etwa nur der Dritte oder nur der Kranke ein Vertrauensverhältnis mit dem Arzte begründen, der alleinige Anvertrauende sein wollte[3]). Zieht dagegen der Dritte den Arzt ohne oder gegen den Willen des Kranken zu, so ist nur der Dritte anvertrauend[4]). Hiernach wäre auch der Strafantragsberechtigte allein der Dritte. Weshalb dies nicht der Fall ist, siehe unten § 9. —

Es ergibt sich mithin, dass anvertrauend sein können: Der Patient allein, er und ein Dritter, der Dritte allein. —

Zwei besondere Fälle sind noch zu erwähnen:

a) Der Arzt wird von Dritten in berechtigter Weise über ein Einzelfaktum bei einer Person konsultiert, die bereits in seiner Behandlung ist[5]); besorgte Verwandte senden beispielsweise gewisse Sekrete dem Arzte zur Untersuchung zu und zwar ohne Vorwissen des Kranken. Hier hat der Arzt die Unter-

---

[1]) Ist er geisteskrank, so ist die Frage, ob er anvertrauen kann, nur nach Art und Grad der psychischen Störung zu beantworten. Vgl. Hippe S. 299.

[2]) Einen klassischen Fall führt Placzek S. 48 an.

[3]) So Zschock S. 32, Günther S. 20. Unentschieden Liebmann S. 20. Hippe S. 298 geht wohl allzusehr ins Detail.

[4]) Bekannte Beispiele: Die Amme mit dem Kind; die Polizeibehörde mit dem Gefangenen; die Sittenpolizei mit der Dirne.

[5]) Liebmann S. 22.

suchung abzulehnen oder, wenn er sie mit Genehmigung des Patienten anstellt, das Resultat den Verwandten zu verschweigen.

Kein Anvertrauender hat, wie Hippe S. 298 treffend ausführt, ein Recht auf Offenbarung, woraus sich das Schweigerecht des Arztes ergibt. Ferner aber steht im Gesetz nicht: „Lediglich das vom Patienten Anvertraute ist geheim zu halten"; woraus in Verbindung mit § 300 die Schweigepflicht des Arztes resultiert.

b) Die Stellung des Hausarztes ist infolge seiner Aufgabe, über das gesundheitliche Wohl der Familie, auch prophylaktisch, zu wachen, eine so eng vertraute, dass alle Geheimnisse der Familie und ihrer Bediensteten, die er erfährt, als ihm anvertraut gelten dürfen. Wendet sich nun ein minderjähriges Hauskind hinter dem Rücken der Eltern an den Hausarzt, z. B. einer sexuellen Krankheit wegen, so ist nur das Hauskind anvertrauend. Eine Mitteilung des Arztes an die Eltern wäre also als strafbarer Verstoss gegen § 300 anzusehen[1]).

§ 6.

Offenbaren.

Das Delikt besteht im unbefugten Offenbaren von Privatgeheimnissen. „Was ist Offenbaren?"

1. Offenbaren ist nicht synonym mit „veröffentlichen". (Der Ausdruck „Offenbaren" ist in der Kommission zur Prüfung des 2. Entwurfs des Preuss. St. G. B. an die Stelle des ursprünglichen Ausdrucks „Veröffentlichen" getreten)[2]).

---

[1]) Ebenso Hippe S. 299. — Anders Zschock S. 33; früher auch Liszt (noch 7. Aufl. S. 394).

[2]) Str. G. B. von Russland straft unter Umständen nur die Veröffentlichung, nämlich wenn es sich um Offenbarung anvertrauter Geheimnisse handelt, die das Privatleben betreffen. Art. 83 mit 78, Absatz 1.

Dieser Begriff ist vielmehr weiter als jener, da jede Veröffentlichung eine Offenbarung enthält, nicht aber umgekehrt. Dagegen ist „Offenbaren" zwar nicht gleichbedeutend, sondern weiter als „Mitteilen", da jedes „Offenbaren" ein „Mitteilen" ist, aber nicht umgekehrt; trotzdem würde die Verbindung mit dem Begriffe des Geheimnisses eine, wenn auch unplastischere Ersetzung des Wortes „Offenbaren" durch das Wort „Mitteilen" gestatten[1]). Denn „Offenbaren" heisst hier jede Mitteilung unbekannter Tatsachen an einen andern[2]). Abzulehnen ist mithin die vereinzelte[3]) Ansicht Böhmes, keine Offenbarung läge vor, wenn die Kundmachung eines Geheimnisses einer einzelnen Vertrauensperson gegenüber geschähe, auf deren Verschwiegenheit gerechnet werden könne, denn hierdurch werde das Geheimnis nicht kund. Hiergegen ist einzuwenden, dass diese Vertrauensperson ihrerseits eine „weitere einzelne" Vertrauensperson zur Hand haben und so das Geheimnis nach und nach ein „öffentliches" werden könne[4]).

Vielmehr darf der Arzt nicht einmal der dritten Person, die allein oder gemeinsam mit dem Patienten anvertrauend war (s. oben § 5), ein an diesem wahrgenommenes Geheimnis offenbaren[5]).

---

[1]) Der Schweizer Vorentwurf sagt direkt „mitteilen".

[2]) So die gemeine Meinung. Liszt S. 407. Oppenhoff IVa, Reichsgericht IV. 26. 6. 94. (E. 26, 5.) Günther S. 21, Zschock S. 33, Mittermaier S. 211, Aschaffenburg S. 3, Placzek S. 5, (jetzt auch Olshausen (6. Aufl.) N. 8, und Franck III.

[3]) Es ist unrichtig, wenn Böhme hier von der „gemeinen Meinung" spricht; sein 1899 erschienener Vortrag hatte in diesem Punkte nur die damalige 5. Auflage von Olshausen und die 1. von Franck für, alle anderen Autoren gegen sich.

[4]) Günther S. 21, gegen Olshausen.

[5]) Z. B.: A. holt zu dem bewusstlos daliegenden B. einen Arzt herbei, welcher an dem Bewusstlosen eine dem

Nicht erfordert also wird die Verbreitung einer Tatsache im Publikum; es genügt vielmehr die Mitteilung an eine einzige Person. Diese Mitteilung braucht keine mündliche zu sein, sondern kann auch schriftlich oder durch konkludente Handlung erfolgen[1]). Schriftstücke, welche Privatgeheimnisse enthalten, dürfen daher nicht durch Fahrlässigkeit[2]) des Arztes etc. Dritten bekannt werden. Was die Beschlagnahme solcher Schriftstücke und die Durchsuchung nach ihnen anlangt, so finden sich die Vorschriften hierüber in §§ 95[2], 97 und 103 Str. P. O.

Notwendige Voraussetzung ist zwar, dass die Tatsache dem Dritten nicht schon bekannt oder offenkundig war, da man in solchen Fällen füglich nicht vom Offenbaren eines Privatgeheimnisses reden kann[3]). Handelt es sich aber nur um „Stadtgespräche“ [4]), unbestimmte, noch nicht offenkundige Gerüchte u. dgl., so darf die Vertrauensperson diese nicht durch ihre Indiskretion zur Gewissheit erheben[5]).

2. Liegt eine juristische Einheit vor, wenn der Täter dasselbe Geheimnis successive verschiedenen Personen offenbart?

A. unbekannte kompromittierende Krankheit entdeckt. Günther S. 22.

[1]) Eine solche läge z. B. in dem oft zitierten Falle vor: Der präsumtive Schwiegervater eines Syphilitikers wendet sich vertrauensvoll an dessen Arzt mit der Frage, ober jener krank sei, wie er argwöhne. Der Arzt erwidert nur: er solle diesem Manne seine Tochter nicht geben. (s. auch unten S. 51.)

[2]) S. unten § 8.

[3]) Der Arzt, der über das Befinden einer hochgestellten Person mit ihrer Genehmigung Bulletins schreibt und veröffentlicht, kann im Rahmen derselben natürlich auch ungestraft mit Dritten über seine Wahrnehmungen reden. (Böhme S. 757).

[4]) Aschaffenburg S. 4.

[5]) R. G. IV. 26. 6. 94.

Binding[1]) bejaht diese Frage für alle Fälle: Sorgfältige Auslegung auch solcher Gesetze, deren Sprache klar den einmaligen Vorgang als Voraussetzung der Strafe bezeichne, führe manchmal zu der Erkenntnis, dass die mehrfache Wiederholung desselben nicht Verbrechensmehrheit begründen solle. Es würde darin der Gesetzgeber vielmehr nur eine quantitative Steigerung eines und desselben Angriffes erblicken können, nicht aber eine Mehrheit von Angriffen. Daher wäre nach Binding auch die an verschiedene Personen bei verschiedenen Gelegenheiten erfolgte „Offenbarung" desselben Geheimnisses als eine juristische Einheit zusammenzufassen, und die ganze Klage aus dem fortgesetzten Verbrechen, also aus der ganzen Serie der konstituierenden Akte, gleichviel ob sie dem Gerichte bekannt, oder unbekannt waren, wäre konsumiert[2]). — Indessen kann dies nur für die Fälle anerkannt werden, in denen durch das weitere Mitteilen das Geheimnis schon veröffentlicht, also „seines wesentlichen Charakters beraubt ist"[3]). In vielen anderen Fällen aber zeigt es sich, dass der Begriff der Offenbarung nicht ausschliesst, dass das Mitgeteilte trotzdem für einen weiteren Kreis ein Geheimnis bleibt. Dann aber werden durchaus weitere selbständige Verletzungen des Geheimnisses eine Deliktsmehrheit begründen[4]).

§ 7.

Unbefugt.

Die Offenbarung muss eine unbefugte sein. Der Begriff „unbefugt" ist es, der in der Litteratur zu den verschiedensten

[1]) Handbuch S. 558 f. und Note 47.
[2]) Ebenso Günther S. 21; früher auch Olshausen 8.
[3]) Mittermaier S. 211.
[4]) Mittermaier l. c., Zschock S. 35, jetzt auch Olshausen N. 8.

Auslegungen geführt hat und dessen Interpretation besonders kennzeichnend ist für die prinzipielle Stellungnahme des Interpretierenden zur ganzen Frage grösserer oder geringerer Verschwiegenheitspflicht. Da zudem aus dem Gesetze selbst eine sichere Auslegung nicht hergeleitet werden kann, muss Theorie und Praxis für dieselbe herangezogen werden[1]).

I. Unbefugt[2]) ist eine Offenbarung im Sinne des § 300 dann, wenn sie nicht als eine befugte angesehen werden kann.

Befugt aber ist sie nur:

1. wenn der Berechtigte[3]) sie gestattet,
2. wenn das Gesetz sie fordert,
3. wenn sie an Gehilfen,
4. wenn sie zur Wahrung eigener Rechte der Vertrauensperson erfolgt.

---

[1]) Das Str. G. B. von Österreich ist deutlicher und weniger auf die Interpretation angewiesen infolge der Wendung: „. . . . welche die Geheimnisse . . . jemand anderem, als der amtlich anfragenden Behörde entdecken." Deutlicher auch: Str. G. B. von Russland: „mit Ausnahme der Fälle, wo er zur Offenbarung verpflichtet war". Ferner Str. G. B. von Freiburg § 110: „. . . . ohne dazu autorisiert zu sein und mit Ausnahme der Fälle, wo das Gesetz ihnen die Anzeigepflicht auferlegt." Ähnlich Str. G. B. von Bern § 187. — Dagegen braucht Str. G. B. von Ungarn den Ausdruck: „ohne begründete Ursache", ohne damit prägnanter zu sein als § 300. Ebenso Str. G. B. von Italien („legittimo motivo").

[2]) Das Wort „unbefugt" durch „rechtswidrig" zu ersetzen ist zwar richtig, bringt aber keine grössere Klarheit, indem nunmehr die Frage ist: Was ist rechtswidrig im Sinne des § 300?

[3]) Dies ist der zur Stellung des Strafantrags Berechtigte. Siehe hierüber unten § 9.

Über die Befugnis zur Offenbarung in diesen 4 Fällen herrscht Einmütigkeit[1]) unter den Autoren[2]).

Vielen aber ist die Beschränkung auf diese 4 Fälle zu eng, und es werden noch weitere Möglichkeiten der Befugnis aufgeführt, namentlich im Anschluss an Fall 2.

Im Einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

1. Die Offenbarung ist befugt, wenn der Berechtigte sie gestattet[3])[4]). Die Erlaubnis muss aber ausdrücklich gegeben sein. Hippes[5]) Ansicht ist daher abzulehnen, nach welcher die Vertrauensperson die Erlaubnis fingieren und gleichsam als „negotiorum gestor" seines Mandanten angesehen werden und ein Geheimnis befugt offenbaren könnte, wenn er

---

[1]) Die näheren Zitate bei den einzelnen Punkten. — Punkt 3 und 4 sind zwar nicht von allen Autoren behandelt, doch ist aus dem Sinne ihrer Darlegungen die Zustimmung zu folgern. Bei Punkt 4 ist Aschaffenburg, Seite 12, mit Unrecht als „anderer Meinung" bezeichnet worden (Zschock S. 59), denn er spricht nur von einer „Warnung" und „mehr als Kuriosum". A. M. allein Rudeck S. 36.

[2]) Einige schweigen überhaupt über diesen Punkt, z. B.: Berner. Andere begnügen sich mit völlig unzulänglichen Andeutungen: Mayer S. 780, Schütze S. 505, N. 12, Rüdorff N. 7; — unsystematisch auch Binding, Lehrbuch, S. 127 f.

[3]) Olshausen N. 9, von Schwartze N. 5, Oppenhoff N. 9, Rubo N. 9, Frank III, v. Liszt S. 423, Boehme S. 750, Liebmann S. 10, Goldtammer S. 328, Hälschner S. 217, Placzek S. 5, Rapmund S. 114, Günther S. 22, Zschock S. 39.

[4]) Strenger: Str. G. B. von Mexiko, A. 769, der freie und ausdrückliche Einwilligung fordert sowohl desjenigen, der anvertraute, wie aller übrigen Personen, welche von der Enthüllung in Mitleidenschaft gezogen werden müssen.

[5]) S. 289 und das ungenaue Beispiel N. 22.

„mit Grund“ voraussetzen durfte, dass ihm bei gegebener Gelegenheit die Erlaubnis gegeben worden wäre.

Was heisst „mit Grund“? Eine solche Ausdehnung der Befugnisse könnte den vom § 300 angestrebten Schutz leicht zunichte machen[1]).

2. Die Offenbarung ist befugt, wenn das Gesetz oder eine Verwaltungs-Vorschrift[2]) sie fordert[3]). Es gibt nämlich eine Reihe von Bestimmungen, die eine Anzeigepflicht im Interesse des Staates und der Gesellschaft aufstellen, die also das Reden jedermann ohne Unterschied des Berufes und der Erfahrungsgelegenheit zur Pflicht machen.

Dann liegt mithin ein Konflikt der Pflichten vor, für dessen Lösung das Strafgesetzbuch, „das die Pflichten-Kollision ganz vernachlässigt“ [4]), keinen Anhalt bietet. Doch hat die Schweigepflicht aus privaten Gründen zum Schutze der höheren Interessen der Gesamtheit zurückzutreten.

Im Einzelnen kommen in Betracht:

a) Der § 139 R. Str. G. B., der eine Anzeige-Pflicht jedem auferlegt, der von dem Vorhaben einer Reihe bestimmter Verbrechen glaubhafte Kenntnis erhält. Hier wird die Schweigepflicht umso eher zurücktreten, als es sich noch um die Möglichkeit der Vorbeugung handelt[5]). Denn es ist ausdrück-

---

[1]) Zschock S. 39.

[2]) Gleichviel, ob reichs- oder landesgesetzlichen Ursprungs.

[3]) Olshausen N. 9, Oppenhoff N. 9, Rubo N. 9 Frank III, Meyer S. 780, Liszt S. 423, Goldtammer, S. 328, Merkel S. 350, Binding, Lehrbuch, S. 127, Boehme S. 745 f., Placzek S. 6, Zschock S. 39 f., Aschaffenburg S. 5, Rapmund S. 114 f., Günther S. 22 f.

[4]) Binding, Lehrbuch, S. 127.

[5]) Rapmund fügt S. 115 hinzu, dass auch dann der gute Glaube, d. h. die Annahme zur Anzeige-Erstattung nicht verpflichtet zu sein, den Arzt vor Strafe schütze. Doch ist

lich hervorzuheben, dass keine schon begangenen Verbrechen in Betracht kommen; weshalb auch das Verbrechen der Abtreibung nicht Anzeigepflicht ist.

b) Die §§ 60, 77, 104 des M. Str. G. B. (20. 6. 72.)

c) Der § 13 des Sprengstoffgesetzes (9. 6. 1884).

d) §§ 18, 68 des Personenstandsgesetzes (6. 2. 1875). Hier ist allerdings die Vorschrift dadurch erleichtert, dass § 19 nur überhaupt Anzeige, gleichviel von welchem der Verpflichteten erfordert, dass also der Arzt durch eine Anzeige z. B. von Seiten des bei der Geburt anwesenden Dienstmädchens seiner Verpflichtung enthoben ist; und dadurch, dass jede Verhinderung entschuldigt[1]).

e) § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (30. 6. 1900).

f) Eine Reihe von landesgesetzlichen Verordnungen, die neben dem Reichsgesetz in Kraft bleiben, soweit sie andere übertragbare Krankheiten als die dort genannten bekämpfen[2]).

Befugt ist also die Offenbarung, wenn das Gesetz sie fordert. —

Nicht befugt ist aber die Offenbarung, wenn das Gesetz dieselbe nur gestattet[3]).

Dies entspricht durchaus nicht der gemeinen Meinung, welche vielmehr in solchen Fällen der Vertrauensperson

---

diese Behauptung durch nichts gestützt. — Böhme S. 749 verbietet dem Arzte die Anzeige einer vereinzelten Abtreibung, gestattet sie dagegen bei gewerbsmässiger; verteidigt den Arzt, der den Mörder des Justizrates L. in Berlin anzeigte (anders Zschock S. 40); hält aber den Arzt, der von einem Duell Anzeige macht, nicht für strafbar im Sinne des § 300.

[1]) Böhme S. 746.

[2]) § 48 des unter e) genannten Gesetzes.

[3]) Liebmann S. 7 f., Günther S. 27, Schlegtendal S. 504.

ein Wahlrecht zu schweigen oder zu reden zugestehen will[1] [2]).

Es kommen hier prozessuale Vorschriften in Betracht, welche die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung enthalten[3]), nämlich:

a) § 52 Str. P. O., der sowohl die Verteidiger des Beschuldigten in Ansehung dessen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft, als auch Rechtsanwälten und Ärzten in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist, von der Zeugnis-Pflicht befreit. Sind sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden, so dürfen sie allerdings ihr Zeugnis nicht verweigern[4]).

b) § 118 M. Str. G. O., der das nämliche bestimmt[5]);

---

[1]) So: R. G. 8. 7. 89. E. 19, S. 363. Ferner: Olshausen N. 9, Rubo N. 9, Frank III, Liszt S. 407, Note, Meyer S. 780, Binding, Lehrbuch, S. 127, Böhme S. 747 f., Zschock S. 41 f., Placzek S. 6 f., Aschaffenburg S. 6 f., Rapmund S. 117 f.

[2]) Ungarn kennt diese Streitfrage nicht, da seine Strafprozess-Ordnung keine Bestimmung hat, nach der der Arzt das Recht hätte, sein Zeugnis zu verweigern. Ebenso in England. Für das Str. G. B. von Russland ist die Frage ebenfalls durch die oben zitierte Fassung dahin entschieden, dass „unter den Tatbestand des § 83 zweifellos auch der Nichtgebrauch des Rechtes zur Zeugnis-Verweigerung von Seiten der Personen (fällt), welchen die Strafprozess-Ordnung dieses Recht einräumt". (Gretener S. 57.)

[3]) Mit Recht macht Aschaffenburg S. 7 auf das Widerspruchsvolle der Gesetzgebung aufmerksam, das sich darin zeige, dass der Arzt in den wichtigsten Fällen des Straf- und Civil-Rechts zur Verschwiegenheit berechtigt, jedem Polizei-Organe, jeder Ortsbehörde aber zur Auskunft verpflichtet sei!

[4]) Dasselbe gilt für Sachverständige. § 76.

[5]) Nur fehlen hier die Worte „des Beschuldigten", was Zschock S. 42 als eine Verbesserung bezeichnet.

c) § 383 C. P. O., der ein Gleiches bestimmt für Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes und Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff dieser Thatsachen [1]).

Begründet wird die gemeine Anschauung damit, dass der § 52 Str. P. O.[2]) den Arzt nur für berechtigt, nicht auch für verpflichtet erklärt, „über das ihm bei Ausübung des Berufes Anvertraute sein Zeugnis zu verweigern“: er stellt es also zunächst seinem pflichtmässigen Ermessen oder seiner Diskretion im einzelnen Falle anheim, ob er dem Richter die gewünschte Erklärung geben zu dürfen glaubt oder nicht. „Von einer Verletzung . . . jener Gesetzesstellen kann daher da, wo der Arzt sich veranlasst sieht, auf das Recht der Zeugnisverweigerung zu verzichten, . . . keine Rede sein“. (R. G. l. c.) Deshalb werde der als Zeuge (oder Sachverständiger) vernommene Arzt stets völlig freie Hand haben zu tun oder zu lassen, was er wolle. Takt und Pflichtgefühl sollten ihn leiten.

Und es wird sogar der wenig mutige Satz ausgesprochen: „Will (der Arzt) jede Kollision vermeiden, so wird er sich stets in Schweigen hüllen“ [3]). Dieser Standpunkt ist durchaus unrichtig. Es handelt sich nicht darum, einen möglichst gefahrlosen Weg zu finden, sondern das Gesetz exakt zu interpretieren. Deshalb muss man auch den Hinweis auf „den hohen Bildungsgrad“ ablehnen, „den man im allgemeinen bei

[1]) Es ist hier zu beachten, dass das Recht der Zeugnisverweigerung im Civil-Prozesse allen Personen des § 300, im Strafprozesse den Gehilfen der Anwälte und Ärzte nicht gegeben ist.

[2]) Analoges gilt für die anderen genannten Stellen.

[3]) Böhme S. 748. Denselben vorsichtigen Rat gibt Placzek S. 8 jedem, der „absolut sicher gehen will“.

ihnen voraussetzen kann“ [1]), und der eine richtige Entscheidung der Persönlichkeiten von Fall zu Fall verbürgen soll. Ebenso unrichtig ist das Argument, im Strafprozesse solle ja die materielle Wahrheit erforscht werden. Soll man aus diesem Prinzip schwerste Schädigungen denjenigen bereiten, die sich vertrauensvoll an Arzt und Anwalt gewendet haben? Schont man nicht auch die „Gefühle“ der Verwandten, Verschwägerten, Verlobten, ohne Rücksicht auf die zu erforschende materielle Wahrheit? Zudem fällt dieser Grund im Civil-Prozesse überhaupt weg.

Auch denjenigen Autoren ist nicht beizustimmen, die einen Mittelweg einschlagen. v. Schwartze[2]) bleibt unklar, wenn er behauptet, der Nichtgebrauch des Zeugnisverweigerungsrechtes reiche „nicht ohne Weiteres“ hin, das Zeugnis zu einem Unbefugten zu machen. Ebensowenig konsequent ist Hippe[3]), der die Frage insofern verschieden beantwortet wissen will, als man die Natur des Privat-Geheimnisses sowohl, wie die Lage des Strafprozesses berücksichtigen müsse: nur wenn der Strafprozess zu seiner Weiterführung unumgänglich des Zeugnisses des Anwaltes u. s. w. bedürfe und die Wichtigkeit dieses Prozesses ausser Verhältnis zu der Unbedeutendheit des Privat-Geheimnisses stehe, dürfe er ohne Erlaubnis, ja wider den Willen des Anvertrauenden Zeugnis ablegen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es in den meisten Fällen dem „pflichtmässigen Ermessen“ des Betreffenden unmöglich sein wird, die Verhältnisse auch nur im Grossen und Ganzen zu beurteilen; umsoweniger, wenn es sich um einen Arzt handelt. Täuscht er sich nun in seiner Beurteilung und sagt aus, wo er hätte schweigen sollen, so war die Aussage nach

---

[1]) Zschock S. 47.
[2]) S. 856.
[3]) S. 291 f.

Hippe unbefugt und kann zu seiner Bestrafung aus § 300 führen[1]).

Daher erscheint uns im Falle der Berechtigung der Zeugnis-Verweigerung die Aussage der Vertrauensperson, soweit sie anvertraute Privatgeheimnisse offenbart, als eine unbefugte im Sinne des Gesetzes, die entgegengesetzte Auslegung wiederum als zu eng. Der Verkehr mit Rechtsanwälten, Verteidigern und Ärzten kann nur dann ein erspriesslicher und vertrauensvoller sein, wenn die diesen Personen-Kategorien anvertrauten Dinge schlechterdings geheim bleiben. Dass das Gesetz die Entscheidung über die Frage, ob sie aussagen oder schweigen solle, nicht der Vertrauensperson übergeben wollte, zeigen deutlich die Motive zur C. P. O., welche bemerken, „es sei davon Abstand genommen worden, das Zeugnis der betreffenden Personen überhaupt für unzulässig zu erklären, da das Strafgesetz . . . gegen Indiskretionen der zum Zeugnis vorgeschlagenen Personen genügend sichere".

Da also der Anwalt, Arzt u. s. w. nicht Zeugnis ablegen müssen, so entfällt jeder Entschuldigungsgrund für sie, wenn sie es freiwillig und gegen ihre Berufspflicht tun. Mit dem Wegfalle der Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses ist die Verbindlichkeit der Vertrauensperson vor Gericht die gleiche als ausserhalb desselben[2]). — Günthers Argumentation freilich ist, wie sehr ihm auch in der prinzipiellen Ablehnung der gegnerischen Ansicht beizustimmen ist, doch in ihrem Hauptpunkte nicht haltbar. Zwar macht er mit Recht darauf aufmerksam, wie sich die Absicht des Gesetzgebers u. a. in dem im § 383 C. P. O. dem Richter erteilten Befehle kundgibt die Vernehmung des Arztes, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur

[1]) Zschock S. 48.
[2]) Liebmann l. c.

Verschwiegenheit ein Zeugnis nich abgelegt werden kann. Unrichtig aber ist es, wenn er die Streitfrage auf einen redaktionellen Fehler des Gesetzes zurückgeführt wissen will, mit den Worten des § 52 Str. P. O. und des § 383 C. P. O.: „zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtig", habe der Gesetzgeber weiter nichts sagen wollen als: „von der Verpflichtung zur Ablegung des Zeugnisses sind befreit". Die Berechtigung zur Nicht-Erfüllung der Zeugnispflicht sei in Wahrheit keine Berechtigung, sondern nur die Freiheit von einer Verpflichtung.

Mit redaktionellen Fehlern jedoch kann, wie Zschock[1]) richtig bemerkt, nur gerechnet werden, wenn sie ohne Zweifel vorliegen. Dies wird aber hier bestritten. Zudem braucht man einen solchen, ins Formale hinüber spielenden Streit nicht zu erregen, wenn auch ohne ihn, auch ohne die Annahme eines solchen Fehlers aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes die erwünschte Auslegung folgt.

Die Offenbarung ist also befugt, wenn das Gesetz sie fordert; unbefugt, wenn das Gesetz sie gestattet.

3. Die Offenbarung ist befugt, wenn sie an Gehilfen erfolgt. Hätte dies der Gesetzgeber nicht beabsichtigt, so hätte er die Strafdrohung nicht ausdrücklich auf die Gehilfen erstreckt. Diesen selbst pflegt man ja seine Geheimnisse nicht unmittelbar anzuvertrauen; so dass darin kein Grund läge, sie in den Kreis der Bedrohten einzuschliessen. Andererseits liegt es in der Natur der Sache, dass die genannten Kategorien zu ihrer Tätigkeit meist Anderer als Gehilfen bedürfen. Wer als Gehilfe anzusehen ist, ist Tatfrage[2]).

---

[1]) S. 45.

[2]) Hippe S. 290 nennt auch den Apotheker „Gehilfen" des Arztes und erklärt so das Recht des letzteren, jenem die Krankheit durch Rezepte zu offenbaren.

4. Die Offenbarung ist befugt, wenn sie zur Wahrung eigener Rechte der Vertrauensperson erfolgt, wenn diese a) von dem Anvertrauenden oder b) von einem Dritten verletzt werden. Denn selbst bei weitester Ausdehnung der Schweigepflicht muss man wohl zugeben, dass hier eine Rücksichtnahme auf dieselbe nicht am Platze ist.

a) Der häufigste Fall ist der der Honorar-Einklagung, welche unter Umständen eine Spezialisierung der Rechnung und mithin einen Einblick z. B. in die Art des Leidens nötig macht. Der Patient, Klient etc. hat es sich dann selbst zuzuschreiben, wenn infolge seiner böswilligen Nichtzahlung der Liquidation seine Geheimnisse zwecks Spezialisierung des Beweis-Themas ans Licht der Öffentlichkeit gezogen werden[1]).

b) Der Stand der Notwehr ist nicht undenkbar. Man setze den Fall, dass in einer Versammlung ein Arzt wegen des Todes eines Patienten verleumdet wird, und dass weitere Verleumdungen drohen; nun erklärt der Arzt die Natur des Leidens und rechtfertigt sich gegen die rechtswidrigen Angriffe[2]). Allerdings muss der Angriff ein gegenwärtiger sein, weshalb eine Rechtfertigung gegen Zeitungsangriffe durch einen Brief an die Redaktion als unbefugt anzusehen sein wird.

Man denke ferner an den Fall, in dem der Arzt wegen Behandlung eines Kranken sich kriminell verantworten soll und sich nur mittelst Offenbarung der Krankheit verteidigen kann[3]).

---

[1]) Ebenso: Binding S. 128, Rapmund S. 114, Böhme S. 749, Zschock S. 49; Urteil der Strafkammer III des Landgerichts Hamburg 24. Juni 1899 (zitiert bei Mittermaier S. 229).

[2]) Böhme S. 750.

[3]) Anders nur Zschock S. 49.

II. Als ein letzter Fall befugter Offenbarung wird von einigen die Offenbarung zu wissenschaftlichen Zwecken genannt[1]). Dies ist abzulehnen[2])[3]).

Das „wissenschaftliche Interesse" ist ein sehr dehnbarer Begriff. Es kann, wie Zschock (l. c.) treffend hervorhebt, fast stets konstruiert werden, ohne dass es möglich wäre, das Gegenteil zu beweisen. In der Praxis wird ja meistens Nennung oder Andeutung der Person, um die es sich handelt, wegfallen können. Dann aber, bei Vermeidung jeder Hinweisung auf die speziellen Umstände, kommt § 300 garnicht in Betracht, da es sich ja dann garnicht um eine Offenbarung handelt[4]). In den Fällen jedoch, in denen Beziehungen,

[1]) v. Schwartze N. 2, Walberg S. 164: bei „tunlichster Diskretion". — Ausserdem sten. Bericht Band II S. 73 l. 733; siehe oben § 1 a. E.

[2]) So die gemeine Meinung: Olshausen N. 9, Oppenhoff N. 7, Rüdorff N. 7, Franck III, Liszt S. 407, Meyer S. 780, Merkel H. H. III S. 845, Rapmund S. 113, Hippe S. 293, Zschock S. 50, Günther S. 28, Aschaffenburg S. 11, Placzek S. 69.

[3]) Str. G. B. von Österreich scheint diesen Streit durch seinen § 489 zu vermeiden (eine Ehrenbeleidigung ist es, „wenn in Druckwerken .... über jemand ehrenrührige, wenn auch wahre Tatsachen des Privat- und Familienlebens bekannt gemacht werden"), weckt aber durch das Wort „ehrenrührig" den neuen Streit, ob gewisse Erkrankungen und Verhältnisse so bezeichnet werden dürfen; was zu negieren, mindestens zu bezweifeln ist. Zudem wird eine sonstige Art der Veröffentlichung gestattet, wenn „besondere Umstände hierzu nötigen"; worunter wohl für unsere Frage die Fälle der Wahrung eigener Rechte (oben unter 4) zu zählen sind.

[4]) Aschaffenburg S. 11 erinnert an die namentlich in psychiatrischen Lehrbüchern allzu üblichen und dabei physiognomisch nicht einmal immer wertvollen Bilderbeigaben, die, ohne Zustimmung der Kranken oder ihrer Angehörigen re-

Milieu, hereditäre Belastung u. s. w. bei der Anamnese zu kennen nötig sind, um die Eigentümlichkeit der Krankheit und ihres Verlaufes zu übersehen[1]), wird wegen der Gefahr einer Erkenntnis-Möglichkeit der betreffenden Person und damit einer Kollision mit § 300 die Veröffentlichung unterbleiben müssen. Die zahlreichen Beispiele, die uns wissenschaftliche Zeitschriften für die Übertretung dieses Gebotes täglich bieten, finden ihre Erklärung nur in der Unkenntnis der Autoren von der rechtlichen und moralischen Verwerflichkeit ihrer Handlungen[2]).

III. In der ganzen Frage nach der Auslegung des Wortes: „unbefugt" nimmt Mittermaier[3]) eine besondere Stellung ein. Er geht von der ethymologischen Seite der Frage aus[4]) und kommt auf diesem Wege, unter Zuziehung zahlreicher Wörterbücher zu dem Ergebnis: Fug, Befugnis dürften wir nicht als Recht im technischen Sinne, sondern müssten es als eine weit-

produziert, leicht Veranlassung zu berechtigter krimineller Verfolgung im Sinne des § 300 geben können.

[1]) Es sind ja grade die besonderen und eigenartigen, nicht aber die landläufigen Fälle, welche zu einer Veröffentlichung reizen.

[2]) Ganz abgesehen von der kriminellen Seite ist dieses Vorgehen, rein ethisch betrachtet, ja um so beleidigender, als gerade Angehörige der unteren Stände („die Schuhmachersfrau Hoffmann, 50 Jahre u. s. w.", — zitierte Stelle bei Placzek S. 70) der Kenntnisnahme intimer Angelegenheiten durch die Aussenwelt aus „wissenschaftlichem Interesse" preisgegeben werden. — Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, wenn juristische Autoren, die über eine solche Handlungsweise empört sind, zum Teil selbst ohne Rücksichten bei Behandlung dieser Frage und Zitierung gewisser Prozesse die vollen Namen und Daten nennen, die sich doch leicht vermeiden und völlig entbehren liessen. Vgl. z. B. Placzek S. 15.

[3]) S. 220 ff.

[4]) In diesem Punkte folgt ihm Gross S. 243 f.

gehende gesellschaftliche Erlaubnis, ein im sozialen Leben anerkanntes, dem Rechte gleichgebildetes, durch die Sitte getragenes Interesse gegenüber einem anderen auffassen. Hierzu gehörten vor allem auch die wahren technischen Rechte, darüber hinaus aber noch Handlungs-Möglichkeiten, die zwar nicht durch das Gesetz anerkannt und geschützt wären, denen aber das tägliche gesellschaftliche Leben volle Anerkennung gäbe. Dass man sie bisher in die Theorie nicht aufgenommen, läge daran, dass sie schwer zu fassen seien; wolle man die Offenbarung dieser „sozialen Treu-Verhältnisse" von einem strikten Rechte abhängig machen, so müssten sie strenger gefasst sein, und dies bedeute auch eine Beengung der Vertrauensperson. Daher sei „unbefugt" wiederzugeben mit den Worten „den anerkannten Standespflichten entsprechend". — Diese Forderungen, die de lege ferenda sicherlich interessante Anregungen geben[1]), sind aber heute praktisch noch nicht realisierbar. Denn was bedeutet „den anerkannten Standespflichten entsprechend"? In wie weit sind sie anerkannt? Diese Frage ist heute ungelöst und bestritten. Solange sich mithin die individuellen Anschauungen noch nicht zu einer typischen Interpretation geformt haben, können wir ihrem freien Spiel nicht das Recht auf unbedingte Bewahrung von Geheimnissen opfern, die ratbedürftige Menschen Fremden, nur der Not gehorchend, anvertraut haben.

§ 8.

Vorsatz und Fahrlässigkeit. Motiv.

1. Das Delikt kann sowohl vorsätzlich wie fahrlässig begangen werden[2]). Diese Ansicht wird von der Mehrzahl der

[1]) Zschock S. 38.

[2]) Ebenso: Schütze S. 505, v. Schwartze S. 856, Mewes H. H. III S. 962, Walberg S. 164, Aschaffenburg S. 4, Ortloff S. 226.

Autoren bestritten [1] [2]. Sie behaupten, dass das Delikt nur vorsätzlich begangen werden kann. Unser Str. G. B. wolle, wie aus seiner Redaktionsmethode hervorgehe, eine fahrlässig begangene Tat nur dann bestraft wissen, wenn die Fahrlässigkeit ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal erscheine. Dies folge auch aus „der ganzen wohlbegründeten Strafrechts-Theorie, die das culpose Delikt mit grosser Vorsicht behandelt wissen will [3]".

Hiergegen ist zu erwidern, dass die Frage nur durch zusammenhängende Betrachtung mit dem voraufgehenden § 299 gelöst werden kann [4]). Dieser fordert ausdrücklich die Vorsätzlichkeit, während der § 300 von einem solchen Erfordernis schweigt. — Dazu kommt die schwankende Definitionsweise, die die Autoren zeigen. Ist die Offenbarung aus Schwatzhaftigkeit eine vorsätzliche oder eine fahrlässige? Oppenhoff (l. c) glaubt das erstere, denn er fordert Vorsatz und straft Schwatzhaftigkeit. Hippe (l. c.) glaubt eher das letztere und überlässt dem Richter die Entscheidung. Ebenso unsicher erscheint die Ansicht von Böhme [5]). Zum Zwecke beruhigter

---

[1]) Olshausen N. 10, Rüdorff N. 8, Franck V., Meyer S. 780, Liszt S. 407, Binding S. 126, Hippe S. 299, Mittermaier S. 217, Günther S. 25, Zschock S. 54 f. — Unklar: Placzek S. 9, Böhme S. 759. Nicht entschieden auch: Oppenhoff N. 6.

[2]) Str. G. B. der Niederlande vermeidet diesen Interpretations-Streit durch die Wendung: „wer mit Absicht ein Geheimnis offenbart".

[3]) Mittermaier l. c.

[4]) Ortloff l. c.

[5]) l. c. Er lässt einen Arzt straflos, der „zu einem dringlichen Fall abgerufen", eine Krankengeschichte offen liegen lässt, sodass seine Frau oder sein Dienstmädchen Gelegenheit nehmen sie zu lesen und zu verbreiten; er straft ihn hingegen, wenn der Arzt von der Neugier und Schwatzhaftigkeit seiner Frau Kenntnis hatte (!).

Sicherheit des Anvertrauenden muss also auch hier konstatiert werden, dass die Auslegung so weit als möglich gehen, mithin auch das fahrlässig begangene Delikt aus § 300 strafbar sein soll.

2. Völlig unwesentlich endlich ist das Motiv, welches den Täter zur Verletzung seiner Schweigepflicht veranlasste. Weder die Absicht zu schaden noch Gewinn zu erzielen wird erfordert[1]). Edle und unedle Motive stehen sich gleich[2]).

§ 9.

Strafantrag und Strafe.

1. Das Delikt ist Antragsdelikt. Der Antragsberechtigte[3]) ist der Verletzte. Wer ist dies aber?[4])

---

[1]) Siehe auch oben § 1. — Anders code pénal, nach welchem wenigstens von einem Teil der Autoren „intention criminelle" gefordert wird. Vgl. Placzek S. 12 f. — Ebenso Str. G. B. von Japan.

[2]) Will also beispielsweise der Arzt dem Vater der Braut die schwere sexuelle Erkrankung seines künftigen Schwiegersohnes mitteilen, um sie und ihre Nachkommen vor Unglück zu bewahren, so macht er sich ohne Zweifel im Sinne des § 300 strafbar. Ethische Bedenken ändern hieran nichts. (Siehe auch oben Einleitung).

[3]) Und der zur rechtswirksamen Entbindung von der Verschwiegenheits-Pflicht Berechtigte (§ 7, 1).

[4]) Str. G. B. der Niederlande vermeidet diesen Interpretations-Streit durch den ausdrücklichen Zusatz: „Ist das Vergehen zum Schaden einer bestimmten Person begangen worden, so wird die Verfolgung auf Antrag dieser Person eingeleitet". — Ebenso Str. G. B. von Russland: „auf Antrag des Verletzten". — Str. G. B. von Bern (§ 187): „auf Klage des Verletzten". — Str. G. B. von Italien: „auf Antrag des Geschädigten, wenn die Enthüllung nicht einen öffentlichen Schaden stiftet".

Nach den allgemeinen Regeln der Träger des verletzten Rechtsgutes. Das aber ist der Wille der Geheimnisbewahrung[1]). Diesen nun hat unmittelbar der Anvertrauende und präsumptiv derjenige, dessen Geheimnis in Frage kommt[2]). Ihnen beiden steht aber ausschliesslich die Antragsberechtigung zu[3]). — Ändert sich die Anschauung von dem durch das Delikt verletzten Rechtsgute, so ändert sich leicht auch die Stellungnahme zur Frage der Antrags-Berechtigung. Daher wird die hier vertretene Anschauung von vielen Autoren lebhaft, wenn auch nicht immer in ganz logischer Fortführung jenes Grundgedankens bestritten, einschränkend und ausdehnend.

a) Ein grosser Teil der Autoren schränkt die obige Anschauung dahin ein, dass nur der Anvertrauende antragsberechtigt sein soll[4]). Dies ist aber darum zu eng, weil dann in den zahlreichen Fällen, in denen der, um dessen Geheimnis es sich handelt, mit dem Anvertrauenden nicht identisch ist, der Schutz seines Geheimnisses von dem Gutdünken des Anvertrauenden abhängen würde[5]). Dies kann ebenso wenig

---

[1]) Siehe oben § 2 a. E.

[2]) Natürlich auch ihre gesetzlichen Vertreter.

[3]) Mittermaier S. 205, Franck VI, Rüdorff N. 5, Zschock S. 52, Meyer S. 781; Berner S. 614: der, dessen Vertrauen getäuscht worden ist. Ähnlich Oppenhoff N. 8.

[4]) Binding, Handbuch I, S. 626 und Lehrbuch S. 128, Merkel S. 350, Olshausen N. 11, Rapmund S. 112, Hippe S. 300, Placzek S. 10, Glaser S. 521, Köhler S. 51. R. G. 22. 10. 85. E. 13, S. 61 f.

[5]) Zwei Fälle: Der Ehemann vertraut dem Arzte Geheimnisse seiner Frau an. Der Arzt bricht das Vertrauen. Die schwer geschädigte Frau will Strafantrag stellen. Sie kann es nicht, weil ihr Ehemann der allein Anvertrauende war. (So will es Hippe l. c.) — Eine ehebrecherische Frau wird von dem Dritten angesteckt. Sie nennt dem Arzt den Namen; anver-

die Ansicht des Gesetzgebers gewesen sein, wie etwa die umgekehrte Anschauung, dass nur der Ratsuchende das Antragsrecht haben sollte[1]).

b) Ein anderer Teil der Autoren, der mit dem Reichsgericht als das zu schützende Rechtsgut das „Interesse" hinstellt[2]), dehnt den oben als zur Stellung des Strafantrages berechtigt bezeichneten Kreis dahin aus, dass jeder antragsberechtigt sei, der ein Interesse an der Geheimhaltung habe[3]).

Dieser Standpunkt nun ist noch entschiedener abzulehnen; denn einmal gibt das Gesetz ein Antragsrecht nicht „jedem,

---

trauend ist nur sie. Der Arzt erzählt unbefugt weiter, dass der Dritte geschlechtskrank sei. Die Dame stellt natürlich keinen Strafantrag. Dann bliebe der offenbare Vertrauensbruch straflos, obwohl alle Tatbestandsmerkmale des § 300 gedeckt sind. (Böhme S. 751.)

[1]) Liebmann stellt dies für gewisse sog. „direkte Medizinal-Geheimnisse" auf. Doch ist seine geistreiche Einteilung der verschiedenen Arten von Geheimnissen in Medizinal- und Berufsgeheimnisse für den entbehrlich, der strengste Verschwiegenheits-Pflicht dem Arzte auferlegt, gleichviel, ob dieser die Kenntnis seiner Fachkunde oder seiner allgemeinen menschlichen Aufnahmefähigkeit verdankt. — So auch Günther S. 30.

[2]) Siehe oben § 2. — Das Reichsgericht selbst (l. c.) gelangt merkwürdiger Weise zu dieser konsequenten Durchführung nicht, sondern hält nur den Anvertrauenden für antragsberechtigt.

[3]) Böhme S. 750, Nessel S. 29, Reber S. 28; v. Liszt S. 407 wird zwar, z. B. von Zschock Note 65, als übereinstimmend mit den eben genannten zitiert, während er selbst sich als übereinstimmend mit anderen, oben zitierten, erklärt; in Wirklichkeit kann er weder hierher noch dorthin gerechnet werden, da er in nicht ganz klarer Weise für antragsberechtigt den hält, „dessen Geheimnis in Frage steht, dessen Interesse also durch die Offenbarung verletzt" werde; was durch den folgenden Satz nur zum Teil eingeschränkt wird.

dem daran liegt oder liegen muss, dass das Vergehen nicht begangen oder das begangene Verbrechen bestraft werde“[1]; und ferner ist es ganz unmöglich, den Kreis derer zu begrenzen, die an der Geheimhaltung eines Geheimnisses „interessiert“ sein können[2]).

c) Antragsberechtigt ist also der Anvertrauende und der, dessen Geheimnis in Frage kommt. — Sind diese Personen gestorben, so erlischt das Recht zum Strafantrage. Eine Succession findet nicht statt, auf den Erben geht es nicht über[3]).

Nicht als Ausnahme hiervon sind Fälle anzusehen, in denen die unbefugte Offenbarung eines Geheimnisses in die Rechtssphäre des Erben verletzend eingreift; wenn z. B. der Rechts-Beistand ein Geheimnis verletzt; nicht aber, wenn ein medizinisches des Erblassers verletzt wird[4]). Denn dann handelt es sich ja nicht um ein Recht des Erben als solchen.

2. Die Strafe ist wahlweise Geldstrafe von 3—1500 Mk. (§ 27) oder Gefängnis von einem Tage bis zu 3 Monaten. (§ 26). Da die Geldstrafe an erster Stelle angedroht ist, kann sie, im Falle sie nicht beigetrieben werden kann, in Haft umgewandelt werden (§ 28, 2). Tritt aber Gefängnisstrafe an

---

[1]) R. G. l. c.

[2]) An der Geheimhaltung der Krankheit eines Erbprinzen z. B. kann, wie Hippe (l. c.) richtig hervorhebt, die ganze Regierung ein wesentliches Interesse haben. Wer dürfte Strafantrag stellen? Ein Mitglied der fürstlichen Familie? Ein Minister? Ein beliebiger Regierungs-Beamter?

[3]) Ebenso Olshausen N. 11, Köhler S. 51, Hippe S. 300, Zschock S. 53 — a. M. Hälschner II. S. 219: „jeder, der zur Zeit die Befugnis hat, über die Offenbarung des Geheimnisses Bestimmungen zu treffen“. Reber S. 399, Oppenhoff N. 8: „eventuell“.

[4]) Köhler l. c.

die Stelle, so darf sie nicht mehr als 3 Monate betragen. (§ 29, 2)[1] [2].

---

[1] 1. Str. G. B. von Russland, bei der Wechselbeziehung seiner einschlägigen mit den allgemeinen Bestimmungen über Ehrverletzung, setzt hinzu: „sofern nicht Bestrafung wegen Beleidigung oder Schmähung eintritt". — Ebenso Str. G. B. von Bulgarien.

2. Die höchste Geldstrafe hat der Schweizer Vorentwurf: bis zu 10 000 Fr. Ausserdem können Geld- und Gefängnisstrafe verbunden werden.

3 Erhöhung der Strafe bei entstandenem Schaden hat Str. G. B. von Italien; die übliche Strafe von 50—1000 Lire „darf nicht unter 300 Lire betragen, wenn Schaden enstanden ist.

4. Härtere Strafe der Gehilfen hat Str. G. B. von Österreich (§ 499): Arrest statt Geldstrafe.

[2] Untersagung der Praxis kommt als Strafe mehrfach vor; als ausschliessliche Strafe nur in Österreich (§ 498): für die Ärzte u. s. w. beim ersten Fall der Übertretung des Gebotes auf 3 Monate, beim zweiten auf ein Jahr, beim dritten für immer. — Ferner Str. G. B. von Italien: bis zu 6 Monaten. — Str. G. B. von Wallis (§ 386): bei erschwerenden Umständen Untersagung der Ausübung des Gewerbes oder Ausschluss aus dem Stande. — Str. G. B. von Mexiko: für dieselbe Dauer, als die Freiheitsstrafe währt (!). — Endlich die Str. G. B. von Oldenburg, Württemberg, Hessen, Baden.

Litteratur.

1. Aschaffenburg: Berufsgeheimnis und Psychiatrie. Ärztliche Sachverständigenzeitung 1901, N. 23.

2. Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl.

3. Binding: Handbuch des Strafrechts. Leipzig 1885.

4. Binding: Lehrbuch des gemein. deutsch. Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1902.

5. Bleich: Verhandlungen des städt. Ausschusses 1848. Band 3.

6. Böhme: Strafbarkeit der Verletzung der ärztl. Berufsgeheimnisse. Allg. Zeitschrift für Psychiatrie etc., Bd. 57.

7. Franck: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 2. u. 3.—4. Aufl.

8. Glaser: Handbuch des Strafprozesses. Leipzig 1883, Band 1.

9. Goldtammer: Materialien zum Strafgesetzbuch für die preuss. Staaten. Berlin 1852, Bd. II.

10. Gretener: Russischer Entwurf. Besonderer Teil.

11. Gross: Zur Frage des ärztl. Berufsgeheimnisses. Archiv für Kriminal-Antropologie 1903. X.

12. Günther: Die Verschwiegenheitspflicht des Arztes, nach § 300 R. Str. G. B. Dissertation, Rostock 1894.

13. Haelschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II. Bonn 1884.

14. Horn: Das preuss. Medizinalwesen. Teil I, 1857.

15. Hippe: Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen nach § 300 Str. G. B. Goldtammers Archiv für Strafrecht, Bd. 46. Berlin 1898/99.

16. von Holzendorff: Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. 3. Berlin 1874. (Mewes).

17. Koehler: Die Lehre vom Strafantrag. Strafrechtliche Abhandlungen. Heft 18. Breslau 1899.

18. Liebmann: Die Pflicht des Arztes zur Bewahrung anvertrauter Geheimnisse. Berlin 1890.

19. von Liszt: Lehrbuch des deut. Strafrechts. 8. u. 12.-13. Aufl. Berlin 1897, 1903.

20. Loewe: Die Strafprozessordnung f. d. deutsche Reich. 10. Aufl. Berlin 1900.

21. Merckel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.

22. Meyer, Hugo: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Leipzig 1895.

23. Mittermaier: Gutachten über § 300 R. Str. G. B. Zeitschrift f. d. ges. Rechtsw. Bd. 21. 1901.

24. Nessel: Die Strafantragsberechtigung des Deutschen St. G. B. Berlin 1873.

25. Olshausen: Kommentar z. Str. G. B. für das deutsche Reich. 6. Auflage. Berlin 1901.

26. Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 14. Ausgabe. Berlin 1901.

27. Ortloff: Die strafbaren Handlungen nach Deutschlands Reichsrecht und Praxis. München-Leipzig 1883.

28. Placzek: Das Berufsgeheimnis d. Arztes. Leipzig 1893.

29. Rapmund-Dietrich: Ärztliche Rechts- u. Gesetzeskunde. Leipzig 1899.

30. Remer: Die Antrags-Delikte des deutsch. Strafrechts. München 1873.

31. Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1879.

32. Rudeck: Medizin u. Recht. 2. Aufl. Berlin 1902.

33. Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich. Berlin 1892.

34. Schlegtendal: Das Berufsgeheimnis der Ärzte. Deutsche med. Wochenschrift. 21. Jahrg. No. 31. Leipzig-Berlin 1895.

35. Schütze: Lehrbuch d. deutsch. Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.

36. von Schwartze: Kommentar z. Str. G. B. für das deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884.

37. von Schwartze: Kommentar zu der deutsch. Strafprozessordnung. Leipzig 1878.

38. Stenglein: Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. München 1858.

39. Stenograph. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes. Bd. II.

40. Wahlberg: Ärztl. Verbrechen. Holtzendorffs Rechtslexikon. 3. Aufl. 1880.

41. Wilmowski-Levy: Zivilprozessordnung. 5. Aufl. Berlin 1889.

42. Zschock: § 300 Str. G. B. Das Berufsgeheimnis des Arztes. Rostock 1903.

43. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 13, 17, 19, 26.

44. Entwurf des Str. G. B. für die preussischen Staaten. (Motive und Kommissionsbericht zu demselben.)

Vita.

Ich, Emil Ludwig, bin geboren am 25. Januar 1881 in Breslau als Sohn des Geh. Medizinalrates Dr. med. et phil. Hermann Ludwig Cohn, Professors der Augenheilkunde, und seiner Ehefrau Valesca, geb. Friedländer. Ich besuchte von Michaelis 1887 ab das Johannes-Gymnasium zu Breslau, das ich Michaelis 1899 mit dem Zeugnis der Reife verliess.

Hierauf studierte ich sechs Semester Jurisprudenz und Philosophie an den Universitäten Breslau, Heidelberg, Lausanne.

Am 13. Juni 1903 bestand ich die erste juristische Vorprüfung, am 19. Juni das Examen rigorosum.

Dann studierte ich noch ein Jahr Strafrecht und Philosophie an den Universitäten Heidelberg und Berlin und schrieb eine demnächst zu veröffentlichende Studie über „Tötung im Affekt".

Am 21. Mai 1904 wurde ich als Referendar am Amtsgericht Schömberg vereidigt und gleichzeitig zum Zwecke kaufmännischer Ausbildung auf ein Jahr beurlaubt.

Am 26. Mai 1904 reichte ich der hiesigen philosophischen Fakultät eine kunsthistorische Dissertation ein. —

Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren DDr.

in Breslau: Brie, Bruck, H. Cohn, Dahn, Ebbinghaus, Fischer, Freudenthal, Gretener, Jörs, Kaufmann, Leonhard, Lesser, Muther, Schücking, Sombart, W. Stern;

in Heidelberg: Kuno Fischer, Karlowa †, Schröder, Thode;

in Lausanne: Burckhardt, Erman, Roguin;

in Berlin: Dessoir, Kekulé v. Stradonitz, v. Liszt, Mendel, Simmel.

Ihnen allen bin ich zu grossem Danke verpflichtet, im besonderen Herrn Prof. Dr. Gretener für die Anregung zu vorliegender Arbeit, sowie den Herren Professoren Ermann und v. Liszt.

Thesen.

1. Erforderlich ist die gesetzliche Zulässigkeit eines Freispruchs bei einer im Zustande leidenschaftlicher Erregung beschlossenen und ausgeführten Tötung.
2. In der Frage nach der befugten Verletzung des Berufsgeheimnisses ist der vom Reichsgericht als Kriterium aufgestellte Begriff des Interesses zu verwerfen.
3. Affekt und Leidenschaft sind ineinander fliessende Begriffe.